

Arbeitskreis I

Aufnahme und Integration der Aussiedler

Beiträge

Otto Engel zum Thema: „Eigenständigkeit und Sonderstellung der Aussiedlerintegration vor und nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes“.¹

Nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 hat sich die Situation bei der Eingliederung der Spätaussiedler insgesamt verschlechtert. Die Förderung von Maßnahmen, die gezielt auf Spätaussiedler zugeschnitten waren und deshalb auch Erfolg hatten, wurde fast völlig eingestellt. Entfallen sind Eingliederungsseminare und andere Arten von Veranstaltungen, Beratungsstellen für Spätaussiedler, wichtige Bereiche der Jugendarbeit etc. Die Einbeziehung der Spätaussiedler in die Betreuung durch Migrationsdienste mit hauptberuflichen Betreuern konnte die entstandenen Lücken nur teilweise ausfüllen. Durch die festgelegten Voraussetzungen zur Besetzung der Beraterstellen waren sogar die gebildeten Aussiedler so gut wie ausgeschlossen, und außer denen konnte den Menschen aus der GUS wegen Unkenntnis ihrer Mentalität und der vorherrschenden russischen Sprache kaum jemand helfen. Die Integrationsräte, die anstatt der Ausländerbeiräte in den meisten Kommunen organisiert wurden, sind nahezu völlig mit Ausländern besetzt, dementsprechend ist es schwierig, durch sie die Interessen der Spätaussiedler zu vertreten.

Es war ein Fehler, der sich besonders fatal auf die Jugend auswirkte, dass die zwischen den deutschen Aussiedlern und anderen Zuwanderungsgruppen bestehenden grundsätzlichen Unterschiede ignoriert wurden. Als Deutsche unter Deutschen zu leben – dieses Ziel haben die anderen Zuwanderungsgruppen nicht. Sie alle kommen aus Nationalstaaten mit eigener Kultur, wohin sie zurückkehren können, wenn sie wollen. Die Sprachkurse sind wahrscheinlich der einzige Bereich der Integrationsarbeit, in dem die Zusammenführung mit anderen Zuwanderungsgruppen nicht geschadet hat. Von diesen Sprachkursen, die sich an alle Ausländer mit schwachen Sprachkenntnissen richten, haben auch die nichtdeutschen Familienangehörigen der Spätaussiedler profitiert (etwa 15 Prozent der Volksgruppe). Auch die Qualität der Sprachkurse wurde besser.

¹ Das Zuwanderungsgesetz („Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“) regelt wesentliche Teile des deutschen Ausländerrechts neu. Das Zuwanderungsgesetz wurde am 05.08.2004 verkündet, vgl. Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1950 und ist am 01.01.2005 in Kraft getreten; vgl. oben S. 67.

Die berufliche Integration der Spätaussiedler, insbesondere der hochqualifizierten, ist in dem neuen Gesetz nicht erwähnt. Deshalb hat es keine wesentlichen Änderungen gegeben: Die Situation blieb so schlecht wie vorher, und das Thema hat im Laufe der Zeit an Aktualität verloren. Das Wissenspotential der über 200.000 Akademiker und Wissenschaftler, das die Spätaussiedler mitgebracht haben, ist inzwischen zum großen Teil verloren gegangen. Im Unterschied zu Lebensmitteln kann man Fachkenntnisse nicht lange konservieren: Der Fortschritt der Technik und der Wissenschaft entwertet das Wissen, das laufend erweitert werden müsste. Dringende Förderungsmaßnahmen, wenn sie endlich einsetzen sollten, werden nur einem kleineren Teil der eingereisten Akademiker zugute kommen.

Zu erwähnen sind noch einige wichtige Aspekte der Integration der Deutschen aus Russland, die im Zuwanderungsgesetz überhaupt nicht vorgesehen waren, aber geregelt werden sollten:

1. Verstärkte Vermittlung der Aussiedler auf dem Arbeitsmarkt.
2. Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Praktikumsstellen durch Unterstützung von Existenzgründungen.
3. Unterstützung von Jugendlichen im Alter ab 14 Jahren (Hilfen für ohne Schulabschluss eingereiste Jugendliche, bei der Umstellung auf den Unterricht in deutschen Schulen und Hilfen für Jugendliche, die mit abgeschlossenem russischen, kasachischen etc. Schulabschluss eingereist sind, beim Einstieg in die Berufsausbildung).
4. Renten ohne Kürzungen für ältere Aussiedler und Spätaussiedler: Renten in Höhe der Sozialhilfe für Menschen, die oft bis 40 und mehr Beschäftigungsjahre nachweisen können und mehrere arbeitsfähige Kinder nach Deutschland mitgebracht haben, sind ungerecht und erniedrigend!

Zusammenfassung:

Das Zuwanderungsgesetz hat mit Ausnahme der Integrationskurse (Sprachkurse) wenig Positives für die Aussiedler gebracht. Das von ihnen mitgebrachte Wissenspotential ist zum größten Teil unwiderruflich verloren gegangen. Für viele Jugendliche, die die Umstellung auf den Unterricht in deutscher Sprache ohne Hilfen selbst nicht bewältigen konnten, ist der Einstieg in die Berufsausbildung erschwert geblieben, was später Folgen haben wird. Die Rentenfrage muss durch den Gesetzgeber gerecht, ohne Diskriminierung, geregelt werden.

* * *

Rudolf Friedrich zum Thema: „Eigenständigkeit und Sonderstellung der Aussiedlerintegration vor und nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes“.

Ich möchte das vorstehend genannte Thema nutzen, um einige grundsätzliche Aussagen zum Zuwanderungsgesetz zu machen: Die Kritik der Spätaussiedlerorganisationen, dass die Aufnahme der Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht in das Zuwanderungsgesetz gehöre, ist verständlich, weil es sich eben nicht um Zuwanderer, sondern um deutsche Spätaussiedler handelt. Wer erinnert sich nicht an die zähen Verhandlungen beim Zuwanderungsgesetz und den letztlich erreichten Kompromiss, der auch die Einbeziehung der Spätaussiedler in das Gesetz zur Folge hatte. Trotz dieses Kompromisses, zu dem man stehen muss, bleibt es bei der Anerkennung des Kriegsfolgenschicksals der Spätaussiedler durch die Politik. Insofern teile ich die Auffassung, dass die Aussiedlerpolitik innerhalb der Zuwanderungspolitik eine Sonderstellung beansprucht.

Trotz der meist problemlosen Aufnahme von drei Millionen Aussiedlern muss man sehen, dass insbesondere im Hinblick auf die russlanddeutschen Spätaussiedler immer wieder Einschränkungen, Relativierungen und Infragestellungen an der Tagesordnung waren. Dass angesichts rückläufiger Bevölkerungsentwicklung die Aufnahme von Millionen Aussiedlern von nachweisbar demographischem Vorteil war, ist unbestritten. Und wahr ist auch, dass die Aufnahme dieser Aussiedler eine kulturelle Bereicherung für die Bundesrepublik Deutschland war.

Lassen Sie mich von der Bundesebene auf die Landesebene wechseln. Ministerpräsident Roland Koch hat den Spätaussiedlern und Heimatvertriebenen kurz nach seinem Amtsantritt in seiner Regierungserklärung von 1999 ein eigenes Kapitel gewidmet und dort klar herausgestellt, dass den Spätaussiedlern ein besonderes Augenmerk der neuen Landesregierung gilt. Er hat besonders hervorgehoben, dass die Spätaussiedler in den vergangenen Jahrzehnten Herausragendes zu unserem Gemeinwesen beigetragen haben.

Die versprochene Unterstützung der Spätaussiedler hat auch darin ihren Ausdruck gefunden, dass er einen Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Heimatvertriebene und Spätaussiedler berufen hat. Als weitere Maßnahme wurde ab 1999 ein Multiplikatorenprojekt der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitern gefördert. Damit wird auch dokumentiert, dass die Spätaussiedlerintegration in Hessen eine Sonderstellung einnimmt. Hinzu kommt noch, dass auch die Deutsche Jugend aus Russland seit 1993 gefördert wird. So ist es gelungen, etwa 80 jugendliche Multiplikatoren für die Eingliederungsarbeit zu gewinnen, die darüber hinaus auch als Integrationslotsen eingesetzt werden.

Der flächendeckende Ausbau von Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Kindergartenalter in Hessen wurde mit großem Erfolg landesweit weiter vorangebracht. Seit Programmstart im Jahr 2002 wurden insgesamt weit über 50.000 Kinder geför-

dert. Hessen ist somit das erste Bundesland, das die Schaffung eines flächendeckenden Netzes von entsprechenden Projekten geschaffen hat und finanziell unterstützt.

Das Programm „Förderung von Integrationsmaßnahmen“ unterstützt auch wichtige Maßnahmen im Bereich der Spätaussiedlerintegration. Es werden insbesondere Sprachfördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache beziehungsweise zur Verbesserung der Deutschkenntnisse bei Personen mit Migrationshintergrund sowie innovative Integrationsmaßnahmen zur Stärkung der Eigeninitiative bei der Mitwirkung am Integrationsprozess unterstützt.

Ein sehr positives Signal strahlt die „Fördereinrichtung für junge Zugewanderte Hasselroth“² aus. Dort werden in einem zweijährigen Sonderlehrgang junge Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion beschult, um die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Seit 1992 haben von 1.600 Bewerbern etwa 1.500 Schüler den Sonderlehrgang erfolgreich abgeschlossen. Mit dem Bildungsangebot in Hasselroth wurde sehr früh das in Angriff genommen, was nunmehr der „Nationale Integrationsplan“ vehement fordert, nämlich das Bildungspotential von Zuwanderern zu erkennen und gezielt zu fördern.

Ich komme wieder von der Landes- auf die Bundesebene. Auch in Zukunft bleibt im Interesse einer erfolgreichen Integration notwendig und vertretbar, von Menschen, die als Aussiedler dauerhaft nach Deutschland kommen wollen, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten. Auch mir liegen Fälle von tragischen Familientrennungen vor, die in Zukunft menschlicher zu lösen sind. Von besonderer Bedeutung für die Integration bleiben auch künftig die landsmannschaftlichen Organisationen der Aussiedler, die auf der Grundlage gemeinsamer Herkunft und Prägung ein besonderes Verständnis für entstehende Probleme und Konflikte entwickeln und eine wirksame Interessenvertretung der Aussiedler wahrnehmen können.

* * *

Jochen-Konrad Fromme zum Thema: „Eigenständigkeit und Sonderstellung der Aussiedlerintegration vor und nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes“.

Wir als CDU/CSU-Fraktion sehen zwei Entwicklungen, die teilweise Parallelen aufweisen, aber eben auch teilweise sehr stark zu unterscheiden sind. Es existiert zum einen das Problem der allgemeinen Migration, zum anderen die Frage der Spätaussiedler. Spätaussiedler sind und bleiben Deutsche und müssen deshalb auch

2 Hessische Fördereinrichtung für junge Zugewanderte, Schul- und Internatsbetrieb Hasselroth; Informationen unter <http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=1e89cdd384a5f320917cfe3965b5c6b6> (abgerufen 20.11.2008).

anders behandelt werden als andere Migranten. Deshalb hatten wir auch 2005 mit der organisatorischen Zusammenführung der beiden Bereiche durch das Zuwanderungsgesetz zunächst Probleme, die dank der guten Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge schließlich bewältigt werden konnten.

Wir halten an Artikel 116 Grundgesetz³ deshalb fest, weil dies ja sozusagen die Norm ist, die die besondere Entwicklung der Russlanddeutschen und anderer Spätaussiedler berücksichtigt. Die seinerzeit unter Katharina der Großen nach Russland Gezogenen haben sich nicht aus dem deutschen Sprach- und Kulturzusammenhang entfernt. Sie sind vielmehr in eine besondere Region gegangen – zu der auch die spätere Wolgarepublik gehört –, wo man ihnen zugesagt hatte: ‚Ihr bleibt Deutsche, ihr dürft Deutsch untereinander sprechen, ihr dürft euch selbst verwalten, ihr behaltet die Schulen, die Kultur und die Sprache‘.

Insbesondere unter Stalin mussten diese Deutschen allein aufgrund ihrer kulturellen Zugehörigkeit schwer leiden, und zwar ohne jede Rücksicht auf die Einzelperson. Es handelt sich also um eine Gemeinschaft, deren geschichtliches Schicksal von dem Hintergrund anderer Migrantengruppen grundsätzlich zu unterscheiden ist. Dies schließt natürlich nicht aus, dass für alle formalen Aufnahmeverfahren gewisse Regeln festgelegt werden müssen.

Wir haben aber immer noch einen gewissen Widerspruch in der gesetzlichen Regelung. Man kann nicht auf der einen Seite sagen, es ist anerkanntes Kriegsfolgen-schicksal, dass die deutsche Sprache nicht gepflegt werden konnte, und auf der anderen Seite den Sprachgebrauch in der Familie als Indiz dafür nehmen, ob Grundgesetz Artikel 116 angewandt werden kann oder nicht. Sicher muss irgendwo eine Abgrenzung gefunden werden. Da es ja kein objektives Merkmal für nationale Zugehörigkeit gibt, muss man von Indizien ausgehen. Auch wenn die Statusfeststellung problematisch ist, muss Missbrauch verhindert werden.

Die Kompromisse im Jahr 2004/2005 waren für uns schwierig, dennoch haben wir uns bewusst dafür entschieden. Das Verhandlungspaket, in dem die Zuwanderungsfragen mit den Vertriebenenfragen vermischt waren, haben nicht wir auf den Tisch gelegt, sondern die damalige Regierung. Als Verhandlungspartner hatten wir keine Möglichkeit, die beiden Fragen wieder voneinander zu trennen, denn dann hätte die Regierung seinerzeit die Vertriebenenfragen ohne Zustimmung des Bun-

3 Artikel 116 des Grundgesetzes lautet: „(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

desrates allein lösen können. Also mussten wir die Paketlösung akzeptieren, sie war damals das kleinere Übel.

Folge ist die jetzt bestehende Situation. Auf der anderen Seite sage ich auch: Es gibt Parallelen im Hinblick auf die allgemeine Integration, die stets ein zweiseitiger Prozess ist. Ich sage ausdrücklich, wir müssen einerseits Angebote machen, aber wer hierher kommen will, muss andererseits aktiv mitarbeiten und sich in den Integrationsprozess engagiert einbringen. Insofern ist die Auflage des Erlernens der Sprache nichts Unbilliges, zumal dies ja auch im persönlichen Interesse jedes Einzelnen liegt. Denn nur wer sich verständigen kann, hat auch die Chance, hier integriert zu leben und sich zu ernähren. Man braucht die Sprache, um ein aktives Mitglied der Gesellschaft zu sein, um nicht abhängig von Leistungen zu bleiben – und wir müssen den Erwerb der notwendigen Sprachkompetenz ermöglichen.

Es ist bekannt, dass das Erlernen der Sprache in den ehemaligen GUS-Staaten, wo die Lebensumstände oft schlecht sind, viel schwieriger ist als bei uns. Auch das müssen wir berücksichtigen, und deswegen muss es bei der jetzt gewählten Kompetenzstufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bleiben.

Vorhin wurde deutlich gemacht, dass Aussiedler in den Sprachtests deutlich besser abschneiden als andere Zuwanderer.⁴ Das ist ein Zeichen dafür, dass sie unserem Kulturkreis näher stehen, und es ist eine Aufforderung an uns, offen auf diesen Kreis zuzugehen. Anfang der neunziger Jahre hatten wir eine gute Arbeitsmarktsituation. Damals hatte der Nachteil, die Sprache nicht voll zu beherrschen, keine große Rolle gespielt. Die Aussiedler waren fleißige Leute, die die Ärmel aufgekrem-pelt haben, ähnlich wie die Flüchtlinge nach 1945. Deshalb hat man sie auch gern eingestellt – dahin sollten wir wieder kommen.

Viele können nicht ihrer Qualifikation entsprechend eingesetzt werden. Zunächst sehe ich hier den humanen Aspekt: Wenn qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer als Putzhilfen arbeiten müssen, dann hat das auch eine tragische Seite. Wir müssen hart daran arbeiten, diese Menschen näher an ihrer Qualifikation zu beschäftigen. Hier werden auch die Veränderungen am Arbeitsmarkt eine Rolle spielen, bei den Ärzten zum Beispiel. Der Ärztemangel auf dem Lande wird auch für Beweglichkeit bei denen sorgen, die mit der Anerkennung der Qualifikationen befasst sind.

Wir müssen auch gegen Vorurteile kämpfen. Kürzlich war ein Artikel in der Bild-Zeitung, in dem auf einer ganzen Seite geschildert wurde, wie aus arbeitslosen Polen deutsche Hartz-IV-Empfänger gemacht werden. So etwas ist schlimm, weil hier eine ganze Gruppe pauschal und zu Unrecht in Verruf gebracht wird, nur weil einige Wenige versuchen, sich einen Vorteil zu verschaffen; Entsprechendes gilt für die Kriminalitätsanschuldigungen. Spätaussiedler bilden eine Gruppe wie viele andere. Natürlich gibt es dort auch schwarze Schafe, wie bei den Abgeordneten, bei

4 Vgl. oben S. 70–72.

den Beamten oder anderen Gruppen. Falsch ist aber die Behauptung, Spätaussiedler hätten ein höheres kriminelles Potential, dagegen müssen wir uns wenden.

Unsere Aufgabe ist es, die Integrationsbedingungen so zu gestalten, dass sich die Menschen gut zurechtfinden können. Der politische Grundsatz bleibt, dass jeder die freie Wahl hat, zu bleiben oder zu uns zu kommen. Wir versuchen deshalb auch, die Lebensverhältnisse vor Ort zu verbessern. Die CDU/CSU-Fraktion hat als einzige eine eigene Arbeitsgruppe aus Bundestagsabgeordneten, die sich den Problemen der Flüchtlinge, Vertriebenen und Spätaussiedler und der damit verbundenen Thematik annimmt. Es gibt einen Beauftragten der Partei mit Sitz im Bundesvorstand, und nicht zuletzt haben wir in der Administration den Aussiedlerbeauftragten, der parteienübergreifend akzeptiert ist. All dies bringt unser großes Interesse an diesem Bereich deutlich zum Ausdruck.

* * *

Thomas Kufen zum Thema: „Eigenständigkeit und Sonderstellung der Aussiedlerintegration vor und nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes“.

In Nordrhein-Westfalen ist die Integrationspolitik ein wichtiger Bestandteil der Landespolitik. In meiner Funktion als Integrationsbeauftragter bin ich zuständig für die Belange der Ausländer und der Aussiedler. In Nordrhein-Westfalen ist der Integrationsbeauftragte auch Vorsitzender des Landesbeirats für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen. Bei unserer Arbeit sind wir auf gute Zusammenarbeit mit den Selbstorganisationen, den Wohlfahrtsverbänden und besonders auch mit den Kommunen angewiesen.

Ich bin gebeten worden, die Eigenständigkeit und Sonderförderung der Aussiedlerintegration vor und nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zu verdeutlichen. Ich denke, dass sich die Fördermaßnahmen für das Thema Integration unterm Strich heute insgesamt nicht schlechter darstellen.

Aus meiner Sicht ist mit Blick auf die Aussiedlerorganisationen zweierlei zu sagen, was auch in der Politik der Landesregierung Nordrhein-Westfalens deutlich wird. Das eine ist der Perspektivenwechsel. Wir wollen stärker auf die Potentiale der Menschen schauen, die zu uns gekommen sind, und weniger auf Defizite und Probleme. Dass es Probleme gibt, auch mit jungen Aussiedlern, weiß jeder. Unsere Aufgabe ist aber, die Chancen besser zu nutzen. Spätaussiedler sind aber insgesamt eine Bereicherung für uns, das ist eine Verpflichtung auch für die Landesregierung Nordrhein-Westfalens.

Ich möchte die Zahlen für Nordrhein-Westfalen nennen: 2003 haben wir über unsere damalige Landesstelle Unna-Massen, heute Kompetenzzentrum für Integration, 16.000 Personen aufgenommen, im ersten Halbjahr 2008 waren es gerade 324. Mit den zurückgehenden Zahlen wird allerdings nicht automatisch die Aufgabe ge-

ringer, denn die Herausforderung besteht vor allem in der Betreuung der bereits angekommenen Menschen.

Ein weiterer Teil ist der Mentalitätswechsel, der mit Blick auf die Aussiedlerorganisationen und auf die Aussiedler eingeläutet werden muss. Der Staat, die Stadt, der Wohlfahrtsverband, der Sozialarbeiter wird nicht alles regeln können. Deshalb ist entscheidend, dass wir neue Anstrengungen unternehmen, gerade die Akteure selbst. Herr Engel und seine Initiative in Essen ist beispielgebend für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen, für den Aufbau von hauptamtlichen Strukturen, aber insbesondere auch für die Vernetzung der Akteure auch jenseits von landsmannschaftlichen Strukturen, die wir stärker erschließen sollten.

Herausgehobene Bedeutung hat der Bereich Bildung, über den ich sprechen möchte, weil er zentral mit den Aussiedlerorganisationen zu tun hat. Dass unser Schulsystem insgesamt Schwierigkeiten im Umgang mit sprachlicher und ethnischer Heterogenität hat, ist ja bekannt. Es ist ermutigend, dass die Spätaussiedlerjugendlichen, was ihre Deutschkenntnisse und den Gebrauch des Deutschen im Alltag betrifft, sehr gut abschneiden, obwohl viele von ihnen nicht mit Deutsch als Umgang- und Verkehrssprache aufgewachsen sind. Sie verwenden einen viel höheren Anteil von deutscher Sprache als andere Gruppen, selbst Gruppen, die in Deutschland geboren wurden; das ist ein Ergebnis der Pisa-Studie. Die Integrationsbereitschaft und -fähigkeit und das Engagement junger Menschen ist wirklich beeindruckend.

Im Bildungsbereich sind die Eltern, insbesondere wenn sie das Schulsystem in Deutschland nicht durchlaufen haben, der Schlüssel zur Lösung. Deshalb ist es wichtig, gerade die Eltern von Aussiedlern für ein Engagement im Bildungsbereich zu motivieren, ihnen zu verdeutlichen, dass es hier Eigenverantwortung gibt. Schule und Bildung leben vom Mitmachen, und deshalb ist zweierlei wichtig: Schule, aber auch Kindertageseinrichtungen müssen die Erziehungskompetenz der Eltern ernst nehmen und nicht automatisch deren Erziehungsstile, weil sie nicht mit eigenen Vorstellungen übereinstimmen, in Frage stellen. Man muss die Eltern motivieren, sich im Bildungsbereich zu engagieren, weil das für die Karriere, die Bildungskarriere, der Kinder wichtig ist. Der Zusammenhang zwischen einem engagierten Elternhaus und schulischem Erfolg ist offensichtlich.

Ein weiterer Punkt: In meinen Gesprächen mit Vertretern der Aussiedlerorganisationen taucht immer wieder die Frage der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung sowie des Selbst- und des Fremdbildes auf. Das ist ein Thema, das zügig und intensiv angegangen werden muss. Wir kennen alle die negativen Schlagzeilen, etwa wenn russlanddeutsche Jugendliche negativ auffallen. Dann ist oft pauschal von „den Russlanddeutschen“ oder gar abwertend von „den Russen“ die Rede. Wenn ein Spätaussiedler ein Spitzenabitur ablegt, schreibt keiner über dessen Herkunft, und selbstverständlich gehören sie auch zu den Deutschen, auf die alle stolz sind, wenn bei der Olympiade eine Medaille geholt wird.

Der Blick auf die Vergangenheit ist wichtig. Die besondere (Leidens-)Geschichte

ebenso wie die Erfolgsgeschichte vor allem der Deutschen aus Russland muss mit Selbstbewusstsein in der Schule und in außerschulischen Bildungseinrichtungen vermittelt werden. Aber auch die Öffentlichkeitsarbeit der Aussiedlerorganisationen muss sich verbessern. Wer nur immer reagiert (oder sogar resigniert), wenn etwas Negatives in der Zeitung steht, betreibt keine gute Öffentlichkeitsarbeit. Deshalb ist unser Anliegen, in Projekten – zum Beispiel gemeinsam mit der Fachhochschule für Medien und Public Relations – zusammen mit angehenden Journalisten, Medienfachleuten und Akteuren von Aussiedlerorganisationen eine neue Sichtweise zu entwickeln und ein realistischeres Bild der Spätaussiedler in Nordrhein-Westfalen zu vermitteln. Dies ist ein ganz wichtiger Punkt jenseits von Anerkennung, von Qualifikationen und Leistungen.

Ein wunder Punkt ist auch, dass es uns nicht hinreichend gelingt, die mitgebrachten Qualifikationen entsprechend anzurechnen. Die Anerkennung im Bereich der Ärzte, der Ingenieure und auch der Lehrerinnen und Lehrer ist ein Problem, auch wenn wir inzwischen weiter sind.

Anhand der Lehrer soll die Problematik verdeutlicht werden. Selbst die wenigen Spätaussiedler, die alle Voraussetzungen mitbringen oder erworben haben – in Nordrhein-Westfalen braucht man zwei Unterrichtsfächer, um als Lehrer arbeiten zu dürfen –, können nicht entsprechend ihrer Qualifikation tätig werden, weil viele die Sprachprüfung bei unserer Bezirksregierung nicht bestehen. Man könnte natürlich einfach das Sprachniveau absenken. Dazu sage ich aber ganz klar, dass das mit dieser Regierung nicht zu machen ist. Wie kann es aber überhaupt geschehen, dass bestens ausgebildete Lehrer am Ende nur an der Sprachprüfung der Bezirksregierung scheitern? Hier müssen wir viel früher mit einem entsprechenden Sprachtraining aktiv werden.

Letzter Punkt: Wir haben alle verstanden, dass wir uns stärker den jungen Spätaussiedlern zuwenden und Sorge tragen müssen, dass sie nicht kulturell entwurzelt werden: Ohne Herkunft keine Zukunft. Dazu gehört auch, dass wir uns für eine verbesserte gesellschaftliche Partizipation der jungen Generation einsetzen müssen, zumal wir feststellen, dass es dort ein hohes Maß an Politik- und Parteienverdrossenheit gibt. Es ist verständlich, dass jemand, der aus der ehemaligen Sowjetunion kommt, eine Grundantipathie gegen Parteien hat. Aber bei Menschen, die hier aufgewachsen sind, macht mich dies nachdenklich. Wir haben in Nordrhein-Westfalen mit einem Nachwuchsprogramm begonnen. Im Rahmen eines kleinen Budgets vermitteln wir zehn jungen Menschen ein Praktikum, im Landtag, in Behörden oder Betrieben, im politischen Berlin oder in Brüssel.

Ich glaube, dass wir in diesem Bereich noch mehr tun müssen und dass auch vielleicht durch die Sonderstellung und Eigenständigkeit der Aussiedlerintegration besonders die Herausforderungen unterstrichen werden sollten. Zusammenfassend sage ich, dass wir insgesamt mehr Optimismus brauchen und mehr Vertrauen in die Aussiedlerorganisationen und in die Spätaussiedler selbst. Natürlich gilt nach wie

vor der alte Satz von Karl Valentin: „Früher war auch die Zukunft besser“ – doch wird uns das nicht weiterhelfen. Deshalb werbe ich für mehr Vertrauen gegenüber den Akteuren aus den Vereinen und den Initiativen: Wir müssen allen mehr vertrauen, damit ein Perspektiv- und Mentalitätswechsel gelingen kann.

* * *

Thomas Puhe zum Thema: „Familientrennungen im Ergebnis der Aufnahmegesetzgebung, Notwendigkeit einer Härtefallregelung?“

Die Aufnahmegesetzgebung der letzten Jahre sowie – teilweise – ihre Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat dazu geführt, dass die Anzahl der aus eigenem Recht aufgenommenen Personen sowie ihrer Ehegatten und Abkömmlinge erheblich nachgelassen hat (zuletzt, im Jahre 2007, wurden 5.792 Personen aufgenommen).

Was eine Aufnahme aus eigenem Recht betrifft, haben die Neuregelung des Erfordernisses eines durchgehenden Bekenntnisses zur deutschen Nationalität und dessen Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu geführt, dass die auch nur zeitweise erfolgte Eintragung einer nichtdeutschen Nationalität fast immer schädlich ist. Selbst dann, wenn ein Gegenbekenntnis in den vierziger oder fünfziger Jahren überlebensnotwendig war, führt dies nicht mehr zu einer Bekenntnisfiktion nach § 6 Absatz 2 Satz 5 BVFG, da das Bundesverwaltungsgericht in diesen Fällen regelmäßig verlangt, dass der Betreffende sich ab dem Jahre 1964 ausdrücklich zur deutschen Bevölkerungsgruppe bekannt hatte, eine Voraussetzung, die so gut wie nie erfüllt wird, weil in allen einschlägigen Fällen sich die Betroffenen erst nach dem Ende der Sowjetunion um die Klärung ihrer Nationalitätsangelegenheiten gekümmert haben.⁵ Möglicherweise gibt es nun eine vorsichtige Aufweichung dieser Rechtsprechung in Fällen, in denen die Eintragung einer nichtdeutschen Nationalität durch die Behörde wegen Verstoßes gegen sowjetische Rechtsvorschriften nicht zurechenbar ist,⁶ doch das ändert nichts daran, dass der allergrößte Teil der Entscheidungen bestandskräftig geworden ist.

Die vom Gesetz geforderten sprachlichen Voraussetzungen sind in den letzten Jahren auch vom Gesetzgeber konkretisiert worden, sodass in allen Fällen, in denen die deutsche Sprache nicht nachhaltig genug vermittelt worden ist, eine Aufnahme ausscheidet. Es ist auch nicht möglich, sich auf die allgemeinen Verhältnisse in den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren zu berufen, insbesondere geltend zu machen, dass die Familie in ein Gebiet umgesiedelt worden ist, wo es kaum oder gar keine Möglichkeiten gab, andere Deutsche kennenzulernen und sich mit ihnen auszutauschen.

5 Bundesverwaltungsgericht – Urteile vom 13.11.2003, 5 C 14.03, 40.03 und 41.03.

6 Bundesverwaltungsgericht – Urteil vom 13.09.2007, 5 C 25.06.

Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre eine Vielzahl von Aufnahmeanträgen abgelehnt worden ist, obgleich nicht nur die deutsche Herkunft, sondern auch die Sozialisation der Betroffenen im Milieu der Russlanddeutschen außer Frage steht. Nicht selten verlaufen die Grenzlinien mitten durch die Familien, da die Vermittlung der Sprache im Ergebnis individuell und unterschiedlich erfolgte und auch Unterschiede in der Nationalitätswahl erkennbar sind. Was die Sprachkenntnisse betrifft, ist zu beobachten, dass die Jüngeren in den meisten Fällen über schlechtere Sprachkenntnisse verfügen als die älteren Geschwister. Tragische Familientrennungen sind die Folge; ich habe Fälle erlebt, in denen von annähernd zehn Geschwistern ein Geschwisterteil dauerhaft zurückbleiben musste. Für die nach Deutschland verzogenen Eltern ist dies in den meisten Fällen eine persönliche Katastrophe, und die Geschwister leiden nicht selten massiv unter Gewissensbissen.

Auch im Rahmen der Einbeziehung von Ehegatten und erwachsenen Abkömmlingen hat sich eine ähnliche Entwicklung ergeben. In der Vergangenheit kam es in einer erheblichen Anzahl von Fällen dazu, dass Aufnahmebewerber keine Kenntnis davon hatten, dass die Einbeziehung grundsätzlich im Herkunftsgebiet abgewartet werden muss. Entsprechende Hinweise in den Merkblättern des Bundesverwaltungsamts waren zum Teil extrem schwierig zu verstehen, erst in den letzten Jahren ging man dazu über, die grundsätzliche Konzeption der Einbeziehung den Antragstellern in einer für juristische Laien halbwegs verständlichen Sprache (und auch zusätzlich auf Russisch) zu erläutern. Nicht selten kamen die Eltern mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular in Deutschland an und warfen es hier in den Briefkasten. Die Betroffenen haben mir auch glaubhaft berichtet, dass insbesondere die deutschen Auslandsvertretungen bei der Visumserteilung keinerlei klärende Hinweise gaben, obgleich zum Teil sogar ausdrücklich gesagt worden war, dass man auch den Nachzug der (erwachsenen) Kinder betreiben wolle, und die sich abzeichnenden Probleme (Sprache, Nationalität) erwähnt wurden.

Teilweise ist eine Korrektur durch die Rechtsprechung dahingehend erfolgt, dass bei parallel laufenden Aufnahmeverfahren von Eltern und Kindern eine Informationspflicht des Bundesverwaltungsamts angenommen wurde.⁷ Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung jedoch dahingehend relativiert, als das Erfordernis der vorherigen Stellung des Antrags des Einzubeziehenden (in Fällen ab dem 1. Januar 2005) aufgestellt wurde, sodass auch bei eindeutigen Verstößen gegen § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den meisten Fällen die nachträgliche Einbeziehung am Erfordernis einer vorherigen Antragstellung durch den Einzubeziehenden selber scheitert.⁸

⁷ Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 14.09.2004, 2 A 915/03).

⁸ Beschluss vom 28.07.2005, 5 B 134/04.

Das Bundesverwaltungsamt ist zwar in den letzten Jahren dazu übergegangen, bei Anhaltspunkten für den Nachzug von weiteren Familienangehörigen in der Erstaufnahme die Betroffenen darauf hinzuweisen, doch habe ich bisher keinen Fall erlebt, in dem die Eltern sich dazu durchringen konnten, sofort zurückzukehren. Offenbar waren sie, die vorher im Herkunftsland alles aufgegeben hatten und nicht selten auch zusammen mit anderen Kindern und deren Familien eintrafen, mit der Situation überfordert. Allerdings ergibt sich aus einigen dieser Anhörungsprotokolle, dass nach den Angaben der Eltern die Erteilung eines Aufnahmebescheids aus eigenem Recht, insbesondere in Fällen eines Gegenbekenntnisses, kaum wahrscheinlich war. Hier hätten die Betroffenen darauf hingewiesen werden müssen, dass ein Aufnahmeantrag des betreffenden Kindes aus eigenem Recht von vornherein chancenlos wäre. Fehlvorstellungen über die Zuzugsberechtigung von Personen deutscher Herkunft sind nämlich bis heute in den Kreisen der Russlanddeutschen weit verbreitet.

Das seit dem 1. Januar 2005 geltende Recht, welches den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache verlangt, hat im Ergebnis faktisch zur Folge, dass eine erhebliche Anzahl von Abkömmlingen Probleme beim Erwerb oder Nachweis der Sprachkenntnisse hat oder das Übersiedlungsbegehren von vornherein einstellt. Auch Ehegatten, insbesondere wenn diese schon über 50 Jahre alt sind, haben erhebliche Probleme. So wie es aussieht, haben nichtdeutsche Ehegatten im Rentenalter offenbar keinerlei Möglichkeit mehr, im Aussiedlungsgebiet eine weitere Sprache zu erlernen. Diese Regelung muss im Zusammenhang mit der Neuregelung des Familiennachzuges,⁹ wie sie seit dem 28. August 2007 gilt, gesehen werden. Es ist nun nicht mehr möglich, wenigstens den Ehegattennachzug auf ausländerrrechtlichem Wege sicherzustellen. Da vor allen Dingen ältere Ehegatten es im Regelfall nicht mehr schaffen, eine Fremdsprache unter den erschwerten Bedingungen im Aussiedlungsgebiet zu erlernen, steht derjenige, der einen Aufnahmebescheid bekommen hat, praktisch vor der Wahl, auf die Geltendmachung seines Rechtes zu verzichten oder aber auf das weitere Zusammenleben mit seinem (nicht-deutschen) Ehegatten.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Es gibt eine Vielzahl von für die Betroffenen psychisch äußerst belastenden Einzelfällen. Die Sorge um das zurückgebliebene Kind ist für viele ältere Spätaussiedlerehepaare der einzige Lebensinhalt. Es sind dabei weniger die Fälle von Bedeutung, die dadurch charakterisiert sind, dass Familienangehörige sich bewusst gegen einen Zuzug entscheiden, sondern die Fälle, die charakterisiert sind durch den Wegzug der Restfamilie nach Deutschland und nun im Herkunftsgebiet isolierte Familienangehörige zurückbleiben. Häufig geht dies einher mit Ehescheidungen und Wegzug der eigenen Kinder. Erschwerend kommt hinzu, dass die Besuchsvisavergabe der deutschen Auslandsvertretungen in

⁹ §§ 28 Abs. 1 S. 5, 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

solchen Fällen restriktiv ist. Es werden (nicht immer völlig ohne Berechtigung) Zweifel an der Rückkehrbereitschaft geäußert. Folge ist, dass sich Familienangehörige jahrelang nicht mehr sehen können. Besonders problematisch wird dies, wenn die in Deutschland lebenden Eltern aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in das Herkunftsland reisen können. Folge ist eine definitive Trennung von Eltern und Kindern!

Vorschläge:

Hinsichtlich der Einbeziehung von Ehegatten in einen Aufnahmebescheid sollte eine ähnliche Regelung wie im Staatsangehörigkeitsrecht gefunden werden. Hier ist in § 10 Abs. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geregelt, dass vom Erfordernis der Sprachkenntnisse abgesehen wird, wenn dieses altersbedingt nicht erfüllt werden kann. Teilweise wird dies sogar ab dem sechzigsten Lebensjahr angenommen.

Bezüglich der Einbeziehungsproblematik sollte eine allgemeine Härtefallregelung auch für bestandskräftige Ablehnungen gefunden werden (etwa verbunden mit einem Stichtag), um die Fälle zu erfassen, in denen die Einbeziehung durch gezielte und lebensnahe Information der Betroffenen hätte ermöglicht werden können, jedoch aufgrund der verspäteten Antragstellung eine nachträgliche Einbeziehung selbst bei Vorliegen eines Härtefalles ausscheidet.

Was eine Aufnahme aus eigenem Recht betrifft, sollte darüber nachgedacht werden, ob eine Härtefallregelung zumindest für Angehörige größerer Familienverbände gefunden werden kann.

Eine Härtefallregelung würde an Legitimation gewinnen und ihr Anwendungsbereich könnte auch großzügig ausgeweitet werden, wenn man als Integrationsvorleistung den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache – bei Muttersprachlern alternativ den Nachweis der Befähigung zum Führen eines einfachen Gespräches auf Deutsch – verlangt. Schließlich sollte die Vergabe von Besuchsvisa erleichtert werden.

* * *

Adolf Fetsch zum Thema: „Familiär vermittelte Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Aufnahme als Spätaussiedler“.

Die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland war schon immer gegen die Überbewertung der Sprachanforderungen, wie sie praktiziert oder durch Gerichtsurteile festgelegt wurden.

Für uns war die deutsche Abstammung und das Bekenntnis vorrangig. Umso schmerzlicher war es, dass viele unserer Landsleute über sehr lange Zeiträume vor, während und nach dem Krieg keinen Schulunterricht in ihrer deutschen Muttersprache hatten, im Wolgagebiet ab 1941, in den anderen Gebieten ab 1938. Solange die

Großmuttergeneration gelebt hatte, die den Kindern und Enkelkindern noch die Mundart weitergeben konnte, blieb die Sprache erhalten. Danach wurde es schwierig: Die Eltern mussten zur Arbeit, und die Kinder wuchsen im Kindergarten auf. In der Folge haben sich die deutschen Sprachkenntnisse verschlechtert.

Hinzu kommt, dass der Gebrauch des Deutschen in der damaligen Sowjetunion de facto verboten war. Wenn man uns schon das Kriegsfolgeschicksal zubilligt, dann ist die restriktive Handhabung der Sprachkompetenz eine besondere Härte; allein der Bezug auf ‚familiär vermittelte Sprache‘ ist schon ein Problem: Wenn Landsleute beim Sprachtest voller Stolz erzählt haben, sie hätten den Sprachkurs besucht, wurden sie allein deshalb abgelehnt.

Einige Zahlen sollen verdeutlichen, wie schwierig die Situation für unsere Volksgruppe ist. Im Bundesgebiet leben jetzt mehr als 2,5 Millionen Deutsche aus Russland. In der Russischen Föderation befinden sich noch etwa 600.000 bis 650.000 Deutsche, in Kasachstan sind es rund 230.000 und in den anderen Gebieten sind die Zahlen wesentlich geringer. Der größte Teil unserer Volksgruppe ist ab 1987/1988 bis in die 90er Jahre in das Bundesgebiet gekommen. Jetzt ist der Zustrom auch aufgrund der Verhärtungen durch das Zuwanderungsgesetz versiegt. Es ist sehr erfreulich, dass wir hier die Integrationsarbeit für unsere Landsleute vorangebracht haben. Doch – gestatten Sie mir den Hinweis – es ist meist zu spät. Noch Anfang bis Mitte der 90er Jahre hatte man die Qualifikationen der Deutschen aus Russland gar nicht wahrgenommen.

Erst in den letzten sieben Jahren sind in Projekten verstärkt Deutsche aus Russland mit einbezogen worden. Im Hinblick auf die rund 200.000 Akademiker, die wir haben, kommt die Hilfe aber meist zu spät – nach 10 oder 15 Jahren Abwesenheit aus dem Beruf ist eine Rückkehr nicht mehr möglich. Hier hat die Bundesrepublik Deutschland Potenzial außer Acht gelassen. Sicher ist es erfreulich, dass es hier jetzt Bewegung gibt. Jetzt, wo wir Ärztemangel haben, wurden – etwa in Mecklenburg – Ärzte angestellt. Selbstverständlich muss hier nachqualifiziert werden – zu lange wurde das Potenzial unserer eigenen Leute vernachlässigt.

Die Landsmannschaft hat bei verschiedensten Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Betreuungsfrist von drei Jahren definitiv zu kurz ist und verlängert werden müsste. Das ist ein Faktum.

Einen Komplex möchte ich ansprechen, der auch mit dem Selbstbewusstsein und mit der Selbstsicherheit der Russlanddeutschen zusammenhängt: die Renten. Es hat den Anschein, dass der Generationenvertrag für die Deutschen aus Russland nicht mehr angenommen wird. Wir sind eine junge Volksgruppe, die demographischen Zahlen allein beweisen das. Wir haben nur knapp sechs Prozent Rentner über 65 Jahre, im Bundesdurchschnitt liegt der Satz bei über elf Prozent. Von den Spätaussiedlern und Aussiedlern werden Milliardenbeträge gemeinsam mit den anderen Aussiedlern, Siebenbürger Sachsen und anderen, die als Spätaussiedler und Aussiedler gekommen sind, einbezahlt.

Die Spätaussiedler dürfen nicht zu Sozialhilfeempfängern werden, die dann vor Ort für eine schlechte Akzeptanz sorgen, wenn es heißt, die Deutschen aus Russland sind schuld, dass die Stadtkasse zu stark belastet wird. Herr Kufen, ich stimme Ihnen zu, wenn Sie sagen, wir müssen mehr agieren als reagieren. Aber: Wir mussten uns jahrelang gegen unberechtigte Vorwürfe zur Wehr setzen. Erst jetzt, seit zwei oder drei Jahren, stellen wir fest, dass fast keine negativen Berichte mehr kommen. Und wir wollen hier die positiven Fakten durchaus in der Zukunft stärker herausstellen. Eine Bitte zum Schluss: Wir können uns die Familientrennung als Kulturvolk, als Bundesrepublik Deutschland, gar nicht erlauben. Ich bin nie Sozialexperte gewesen, aber mich haben wiederholt Mütter um Hilfe gebeten, deren Kinder nicht alle einreisen durften – wer eine Familie hat, kann nachvollziehen, was das bedeutet –, hier stimmt etwas nicht!

Ich betrachte die Deutschen aus Russland infolge der Gleichsetzung mit allen anderen Zuwanderern als benachteiligt, denn ihnen wird das Kriegsfolgeschicksal zuerkannt. Es ist gut, dass eine Rückkehr zur positiven Wertschätzung erfolgt und wir besser akzeptiert werden, aber wir können nicht alles einfach hinnehmen. Familientrennungen etwa lassen sich nicht nur durch Härtefallregelungen lösen.

* * *

Alexander Hoffmann zum Thema: „Familiär vermittelte Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Aufnahme als Spätaussiedler“.

Da ich kein Jurist bin und die Zusammenhänge nicht so genau kenne, will ich nur meine eigenen Erfahrungen aus meiner Tätigkeit als Pfarrer bei München mitteilen und dann auch das berichten, was mir die Leute mit auf den Weg gegeben haben. Weil immer weniger Deutsche aus den GUS-Staaten kommen, gibt es keine größeren Wohngemeinschaften (Übergangwohnheime) mehr, wo eine größere Zahl von Russlanddeutschen wohnt, sodass in der Schule eine Klasse mit Sprachförderunterricht und mit einer dafür freigestellten Lehrkraft nicht mehr vorhanden ist. Vielmehr tauchen in den Gemeinden vereinzelt Familien mit zwei, drei oder vier Kindern auf. In der Schule, in der ich war, habe ich folgendes beobachten können: Das etwas ältere Kind konnte, weil es mit der Großmutter engen Kontakt hatte, ein bisschen Deutsch. Es ist nach dem fünften Schuljahr sofort aufs Gymnasium gegangen. Die Kleinere, die eher von der Mutter erzogen wurde, konnte kein Deutsch. Das Kind kam in die dritte Klasse der Grundschule. Weil aber das Personal in der Schule so eng bemessen ist, konnte sich keine Lehrkraft dem Kind widmen, sodass es die Sprache nicht erlernen konnte. Das Kind wurde hin und her geschoben, saß im Lehrerzimmer, war bald bei dieser, bald bei jener Lehrerin. Nach zwei Jahren blieb es auf der Hauptschule hängen, wo die Gesamtsituation, zumindest da, wo ich war, desaströs ist. Hier gibt es keine Motivation unter den Schülern mehr, denn alle, die auch

nur die geringste Chance haben, versuchen auf die Realschule zu kommen. Wie geht man nun angesichts der zurückgehenden Aussiedlerzahlen mit jenen Kindern um, die keinen Sprachkurs bekommen? Ich plädiere dafür, für die betreffenden Kinder den Förderunterricht zur Pflicht zu machen.

Die Bischöfe aus Russland teilen mir mit, dass die Gesetzgebung bezüglich der Sprachförderung im Herkunftsland realitätsfern ist. Sie sagen, dass die früheren großen Gemeinschaften – manchmal waren ganze Stadtviertel von Deutschen geprägt – nicht mehr da sind. Es kommen nur noch vereinzelt deutsche Familien zum Gottesdienst. Die Gottesdienstsprache ist seit ungefähr zehn Jahren aber Russisch. Für die noch dort verbliebenen Deutschen gibt es eigentlich keinen Raum mehr, wo sie das Deutsche hören und pflegen können. Viele können auch den Sprachkurs aus finanziellen Gründen nicht besuchen, und die weite Fahrt sowie die Abwesenheit von der Familie machen den Kursbesuch schwierig – auch das wird immer wieder beklagt.

Schließlich: Einen Sprachkurs kann sich zum Beispiel in Kasachstan oder auch in Russland nur jemand leisten, der in der Stadt wohnt, gut verdient und jünger ist. Gerade die älteren Menschen, die unter das Kriegsfolgeschicksal in besonderer Weise fallen, können einen Sprachkurs nicht besuchen.

Ich habe in diesem Jahr sehr viele kluge und tüchtige junge Leute aus den Reihen der Russlanddeutschen kennengelernt. Es wäre sehr wichtig, wenn die politischen Parteien, ganz gleich welcher Couleur, so etwas wie ein Coaching anbieten würden. Wir müssen diese begabten Menschen in die Verantwortung für die Gesellschaft einbinden – das wäre ein enormer Schritt für die Integration.

* * *

Klaus Wollenweber zum Thema: „Familiär vermittelte Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Aufnahme als Spätaussiedler“.

Knapp die Hälfte der Aussiedler bekennt sich zur Evangelischen Kirche, das ist für die Kirche eine hohe Herausforderung und Verpflichtung. Seit vielen Jahren gibt es deshalb einen Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fragen der Spätaussiedler und der Heimatvertriebenen, und es gibt auch eine Konferenz für Aussiedlerseelsorge, die von den jeweiligen Beauftragten der 23 Gliedkirchen der EKD gebildet wird. Entscheidend ist aber das Netzwerk in den Kirchengemeinden, das einen nachhaltigen und generationenübergreifenden Beitrag zur Integration der Aussiedler und Spätaussiedler leistet.

Die Integration ist ein langfristiger Prozess, der schon im Herkunftsland beginnt und der eine intensive und längerfristige Begleitung zur Verwurzelung in den jeweiligen Ortsgemeinden erfordert. Seit über 20 Jahren gibt es in der Evangelischen

Kirche mehrtägige unterstützende Integrationsrösten, in welchen in etwa zu gleichen Teilen Staatsbürgerkunde, Kultur und kirchliches Leben vermittelt werden.

Unsere Leitvorstellung ist, dass Integration keine Einbahnstraße sein darf, sondern von der gegenseitigen Wahrnehmung und Wertschätzung des Miteinanders im Alltag geprägt ist. Deshalb fordert die Evangelische Kirche schon immer, dass Spätaussiedler und Aussiedler mit ihren Angehörigen besser auf die Ausreise und das Alltagsleben in Deutschland vorbereitet werden müssen. Zentral ist, dass wir die Einwanderer willkommen heißen. Das Verwaltungsverfahren müsste so gestaltet werden, dass es motivierend und integrationsfördernd wirkt. Bisher werden die Menschen in dem fünf bis sechs Jahre dauernden Antragsverfahren völlig allein gelassen.

Die Bundesrepublik müsste dafür sorgen, dass im Herkunftsland Vorbereitungskurse für alle einbezogenen Familienangehörigen angeboten und durchgeführt werden. Das Ganze darf nicht auf den Sprachstandstest reduziert werden. Notwendig ist eine Vorbereitung auf das Leben in Deutschland, auch besondere langfristige Sprachlernbegleitung ist ein wesentlicher Faktor einer gelingenden Integration. Zudem sollte mit Hilfe einer Härtefallkommission ein humanitärer Korridor geöffnet werden.

Die Evangelische Kirche kritisiert den Sprachstandstest, durch den deutschrussische Ehen und Familien auf lange Zeit getrennt werden können. Von Seiten der Kirchen weisen wir auf den im Grundgesetz (Artikel 6) verankerten Schutz von Ehe und Familie hin. Dieser ist höher zu bewerten als das Aufenthaltsrecht. Man kann heute nicht mehr davon ausgehen, dass die deutsche Sprache in der jüngeren Generation familiär vermittelt wird. Wir sind jedoch überzeugt, dass sich auseinandergerissene Familien viel schwerer integrieren lassen, zumal häufig für die zurückgelassenen Familienmitglieder das Erlernen der deutschen Sprache erschwert ist. Die Sprachzentren sind oft weit vom Wohnort entfernt, ihr Besuch erfordert hohen persönlichen Aufwand, der angesichts der Tatsache, dass mehrere Arbeitsstellen zum Überleben der Familie notwendig sind, kaum erbracht werden kann.

Die Richtlinien im neuen Merkblatt des Bundesverwaltungsamts zur Einreise von Angehörigen von Spätaussiedlern reichen nicht aus. Was ist zum Beispiel mit Ehegatten, die volljährige Kinder haben? Warum kann der Sprachstandstest zur Einbürgerung im Sinne der Familienzusammengehörigkeit nicht hier in Deutschland nachgeholt werden? Ist es nicht ungerecht, dass Angehörige von Aussiedlern vor ihrer Einreise dasselbe können müssen, was von Ausländern erst nach fünf bis acht Jahren in Deutschland erwartet wird? Wir haben auch grundsätzliche Bedenken, was das Verfahren zur Ermittlung der Sprachkompetenz – Sprechen, Lesen, Schreiben – betrifft, etwa wenn die in Westeuropa üblichen Verfahren wie Multiple Choice angewandt werden, die im osteuropäischen Kontext kaum bekannt sind.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einen anderen Punkt ansprechen: Unter dem Vorwand der Terrorismusabwehr ist eine Regelabfrage bei den deutschen Si-

cherheitsdiensten eingeführt worden, die das Bescheinigungsverfahren für Spätaussiedler erheblich verzögert und dazu führt, dass man sehr lange auf eine Spätaussiedlerbescheinigung warten muss. Eine solche ist aber notwendig, um den Familiennachzug zu organisieren, denn dies kann nur ein deutscher Staatsbürger tun. Insofern wirkt sich auch diese Regelabfrage in der jetzigen Form sehr nachteilig auf die Familienzusammenführung aus.

Arbeitskreis II

Zukunft der Minderheitenförderung – Perspektiven und Erwartungen

Beiträge

Heinrich Martens zum Thema: „Zur Ausrichtung der Hilfen der Bundesrepublik Deutschland in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion“.

Der Internationale Verband der deutschen Kultur (IVDK) misst dieser Veranstaltung eine außerordentlich hohe Bedeutung bei und betrachtet sie als eine strategische Plattform für die Erörterung von Perspektiven der weiteren Politik zur Unterstützung der deutschen Minderheiten und als eine Gelegenheit, in der aktuellen Situation neue Akzente zu setzen.

Auch heute sind die Folgen des Zweiten Weltkrieges für uns noch immer nicht überwunden. Infolge von Zwangsumsiedlungen und Unterdrückung sprechen die Russlanddeutschen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion noch immer nicht die deutsche Sprache. Der kulturellen Identität und Zusammengehörigkeit der deutschen Minderheiten der Nachfolgestaaten der Sowjetunion liegen in erster Linie ein gemeinsames Schicksal, ein gemeinsames historisches Gedächtnis, Solidarität und Familientraditionen zugrunde sowie die persönlichen Beziehungen zu Verwandten und Freunden in Deutschland.

Durch die Unterstützung und die Fördermaßnahmen, die den Russlanddeutschen seitens der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit den nationalen Regierungen (in erster Linie der Russischen Föderation) gewährt wurden, konnten Startbedingungen geschaffen werden, die für die ethnisch-kulturelle Erneuerung wichtig sind und die die Lage der deutschstämmigen Bevölkerung in ihren heutigen Ansiedlungsorten stabilisiert haben.

Dabei konnte jedoch noch kein entscheidender Erfolg im Hinblick auf Wiederherstellung und selbständige Weiterentwicklung der kulturellen Identität und Gemeinsamkeit der Russlanddeutschen erzielt werden. Deshalb sollten die Fördermaßnahmen unbedingt fortgesetzt werden.

Unter den Bedingungen der zerstreuten Ansiedlung bilden die Begegnungszentren den Rahmen für die ethnisch-kulturelle Entwicklung. Heute spielen gerade sie eine unschätzbare Rolle als Mittelpunkte der ethnischen Konsolidierung der Russlanddeutschen. Gerade dort haben sie und ihre Angehörigen die Möglichkeit, Deutsch zu lernen und sich die deutsche Kultur zu eigen zu machen.

Der IVDK hält die Fördermaßnahmen der deutschen Bundesregierung zugunsten der Russlanddeutschen für außerordentlich wichtig und unterstützt diese in vol-

lem Umfang. Gleichzeitig halten wir bei Berücksichtigung der aktuellen Situation bestimmte Korrekturen für notwendig:

Erstens: Bei der Spracharbeit in den Begegnungszentren sollten die Akzente auf den Unterricht für Kinder und Jugendliche von klein auf gesetzt werden. Gleichzeitig sollte die Unterstützung des schulischen Deutschunterrichts in den Siedlungsräumen dort, wo Begegnungszentren aktiv sind, verstärkt werden. Dazu halten wir eine Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundesinnenministeriums mit dem Auswärtigen Amt und mit den Fachorganisationen, wie den Goethe-Instituten, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, für nötig. Dabei ist es wichtig, dass sich die Zentren in ihren jeweiligen Regionen als Mittelpunkte für die Verbreitung der deutschen Sprache und der Kenntnisse über die Geschichte, Kultur und das heutige Leben in Deutschland etablieren.

Zweitens: Die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit mit Akzent auf der kulturellen Identität sollte verstärkt werden. Darüber hinaus sollte der Bildung einer jungen Elite der Russlanddeutschen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Drittens: Die weitere Entwicklung im Bereich der Begegnungszentren sollte sich auf eine Optimierung von deren Tätigkeit beziehen.

Viertens: Ein spürbares Problem stellt die fehlende Einheit der öffentlichen Organisationen der Russlanddeutschen dar. Eine effektive und demokratische Selbstorganisation ist für die Zukunft der deutschen Minderheiten von strategischer Bedeutung. Wir beobachten die stufenweise Entstehung eines neuen Modells der Selbstorganisation der Russlanddeutschen, das von den Regionen getragen wird. Selbstverständlich ist dies kein einfacher Prozess, aber man sollte im Dialog mit allen Beteiligten nach neuen Lösungen suchen und dabei konsequent und feinfühlig vorgehen. Das entstehende System der Selbstorganisation der deutschen Minderheiten in Russland und in anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion bedarf einer besonderen Fürsorge. In den Förderprogrammen sollte deshalb auf die Entwicklung der Demokratie in den Organisationen der Russlanddeutschen ein Akzent gelegt werden.

Fünftens: Die Beziehungen zwischen der Selbstorganisation der deutschen Minderheiten und der Mittlerorganisation sind reformbedürftig. Die Verantwortung bei der Projektarbeit sollte von der Mittlerorganisation stufenweise an die Organe der Selbstorganisation übertragen werden. Wir als deutsche Minderheit fühlen uns verpflichtet und in der Lage, künftig eine größere Verantwortung für unser eigenes Schicksal zu übernehmen.

Sechstens: Die zerstreute Siedlung und die großen Entfernungen (bis zu Hunderten von Kilometern) zwischen den Begegnungszentren erschweren die Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Solidarität. Vor diesem Hintergrund ist die Herstellung eines gemeinsamen Informationsraums, die Versorgung der Begegnungszentren mit Medien sowie die Entwicklung eines Internet-Kommunikations-

systems vorrangig. Dafür ist eine Unterstützung auch seitens des Auswärtigen Amtes notwendig.

Siebtens: Partnerschaften der Begegnungszentren mit Kultur-, Jugend- und Bildungsorganisationen Deutschlands und mit der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland haben eine Schlüsselstellung. In erster Linie wird Unterstützung und Hilfe beim Jugend- und Schulaustausch benötigt.

Achtens: Wir erwarten eine Fortsetzung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zugunsten der Russlanddeutschen und der Tätigkeit der deutsch-russischen Regierungskommission unter Beteiligung von Vertretern der deutschen Minderheit. Diese Zusammenarbeit soll auf Grundlage des Rahmenabkommens des Europarates über den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta über den Sprachschutz der nationalen Minderheiten gestaltet werden. Wir erwarten eine Finanzierung auf Paritätsgrundlage.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verantwortung für die Folgen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges übernommen und nach dem Fall des Eisernen Vorhangs ihre Solidarität mit den deutschen Minderheiten in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion bekundet. Ich möchte mich im Namen vieler Russlanddeutscher bei der deutschen Bundesregierung und beim deutschen Volk für diese Solidarität und langjährige Hilfestellung recht herzlich bedanken.

Im Rahmen der Solidarität des deutschen Staates mit den deutschen Minderheiten und auf Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen rechnen die Russlanddeutschen mit einer Fortsetzung der Förderung, damit die Folgen des Zweiten Weltkrieges und der Massenrepressalien überwunden, die kulturelle Identität der deutschen Minderheiten Russlands und der anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion erhalten und entwickelt sowie die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen unseren Völkern und Ländern ausgebaut werden können.

* * *

Koloman Brenner zum Thema: „Förderpolitik in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Spracherhalt und Identität im Mittelpunkt“.

Die Anpassung der deutschen Förderpolitik an die veränderten politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen bezieht sich auf zwei Maßnahmenbündel, die einander zweifelsohne bedingen und ergänzen:

- a) die direkte staatliche Förderung und
- b) die indirekte, in diversen Lebensbereichen aber äußerst wichtige Unterstützung.

Die Bundesregierung und besonders der Beauftragte für Aussiedlerfragen haben in den letzten zwei Jahrzehnten Maßgebliches auf beiden Gebieten geleistet. Ab Mitte der 1980er Jahre wurden immer bessere Förderwege ausgelotet. An dieser Stelle soll daran erinnert werden, dass die erste offizielle deutsche Vereinigung in Ostmitteleuropa der Lenau-Verein in Ungarn war, der schon einige Jahre vor der allgemeinen politischen Wende mit Unterstützung der Bundesregierung gegründet werden konnte. Derartige Fördermaßnahmen wurden von Staat zu Staat unterschiedlich aufgenommen und bewertet. Mittlerweile kann berichtet werden, dass sie von den Titularnationen im allgemeinen als wichtige Teilbereiche der bilateralen Beziehungen akzeptiert und gutgeheißen werden, zumal die bundesdeutsche Seite stets darauf achtete, dass die Maßnahmen möglichst auch der Mehrheitsbevölkerung zugute kommen.

Wie es der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten Christoph Bergner in seinem Thesenpapier¹ verlauten ließ, ist die Nachhaltigkeit einer der wichtigsten Aspekte für die Zukunft der Minderheitenförderung. Es ist selbstverständlich, dass in den ersten Jahrzehnten nach der Wende grundlegende Verbandsstrukturen, wirtschaftliche Förderung etc. im Mittelpunkt der Förderpolitik standen. Gemäß der oben angedeuteten veränderten politischen Situation sollte diese nun tendenziell auch andere Schwerpunkte bekommen. Vor allem die Tatsache, dass die meisten ostmitteleuropäischen Staaten bereits in der erweiterten Europäischen Union vollberechtigte Mitglieder geworden sind, führte zu Überlegungen, wonach die Förderung der deutschen Minderheiten über andere Wege erfolgen sollte. Da es allerdings in der Europäischen Union keine offizielle, einheitliche Minderheitenpolitik, geschweige denn Förderpolitik gibt, muss hier die Bundesrepublik Deutschland weiterhin die „Solidarität mit den Deutschen, die von den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft besonders betroffen waren“² einhalten, wie dies auch geschieht.

In den Mittelpunkt der bundesdeutschen Förderpolitik sollte nach meiner Ansicht in Zukunft immer mehr die Unterstützung des Spracherhalts und der Sprachvermittlung rücken. Die sprachliche und kulturelle Assimilation der Angehörigen der deutschen Minderheiten in Ostmitteleuropa ist stark vorangeschritten, sodass in manchen Fällen eher von einer Neubelebung der Sprache zu sprechen ist.

Die Schulen in den betroffenen Ländern bieten auch den Angehörigen der deutschen Minderheit Wege zum Erlernen des Deutschen. Allerdings sind diese Einrichtungen nach wie vor recht unterschiedlich, was die Qualität der Erziehung und des Unterrichts anbelangt. Die Ausgangssituation in der Wendezeit war in manchen Ländern, wie zum Beispiel in Ungarn, relativ günstig, in anderen Ländern, wie etwa in Polen, musste Vieles von Grund auf im Unterrichtsbereich neu aufgebaut wer-

1 Siehe oben S. 23–30.

2 Siehe oben S. 24.

den. Die Situation ist zum Teil bis heute noch recht uneinheitlich, sogar im Bereich der Terminologie. Begriffe wie Nationalitätenunterricht, Minderheitenunterricht, Sprachunterricht, zweisprachiger Unterricht und andere werden unterschiedlich verwendet und ausgelegt. Hinter den für einige Länder vorliegenden statistischen Zahlen der Ministerien über die Anzahl der Schüler, die an einem deutschen Minderheitenunterricht teilnehmen, verbirgt sich eine kunterbunte Realität. Die meisten Kinder von Angehörigen der deutschen Minderheit besuchen keine Schule und keinen Kindergarten, die ihren spezifischen Ansprüchen entsprechen würden.

Wie erwähnt kann für einige ostmitteleuropäische Länder, besonders in den jüngeren Generationen, von einer Neubelebung der deutschen Sprache gesprochen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein solches Unterfangen Erfolg verspricht und ob es Sinn macht. Seitens der Minderheitenforschung wird die These vertreten, dass es Beispiele für gelungene Reaktivierungen von fast schon in Vergessenheit geratenen Sprachen gibt (zum Beispiel Hebräisch oder Katalanisch). Der Erfolg ist vor allem davon abhängig, ob die staatlichen Institutionen diese Aufgabe unterstützen. Die ‚Neubelebungsattitüde‘, also der Wille, seitens der Minderheitengruppe zur Belebung der Sprache, ist unter den deutschen Minderheiten in Ostmitteleuropa (zwar eventuell in unterschiedlichem Ausmaß) nach meiner Einschätzung vorhanden. Die Angehörigen der jeweiligen deutschen Minderheit, die noch eine Restidentität besitzen, sind häufig der Meinung, dass wenigstens ihre Kinder und Enkelkinder Deutsch auf einem guten Niveau beherrschen sollten. Unter den Jugendlichen der Minderheit wirken vor allem die positiven Signale aus der Wirtschaft und der erweiterte europäische Horizont stimulierend. Also eine Neubelebung der deutschen Sprache ist in den meisten Fällen möglich, falls die Rahmenbedingungen entsprechend aussehen.

Die optimale Lösung wäre, wenn die deutschen Minderheiten zur Ausfüllung der sogenannten kulturellen Autonomie selbst die Trägerschaft der kulturellen und schulischen Einrichtungen (Museen, Kulturhäuser, Kindergärten und Schulen) übernehmen könnten, etwa in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn oder Rumänien. Hier gibt es eine entsprechende Anzahl von Angehörigen der Minderheiten und historisch gewachsene Regionen, in denen die Mehrsprachigkeit jahrhundertlang eine alltägliche Erscheinung war. Dies würde auch eine konzentrierte Verwendung der staatlichen Subventionen ermöglichen. Vor allem seit der Osterweiterung der Europäischen Union sind einige Grenzregionen generell im Aufwind, den es auszunutzen gilt. In den – historisch gesehen – wichtigen deutschen Gebieten müsste auf der anderen Seite die Sicherung der übrig gebliebenen Spuren des vormaligen deutschen Kulturerbes gefördert werden. Eine sehr wichtige Angelegenheit ist die Förderung der Medien. In den meisten Fällen kann von einer Diaspora-Situation gesprochen werden, und die meisten Untersuchungen zeigen, dass die elektronischen Medien die Sprach- und Kulturvermittlung in diesen Gemeinschaften unterstützen können. Ein gutes Beispiel ist, wie dies auch Bundeskanzlerin Merkel

erwähnte, das gemeinsame Internetportal der deutschen Minderheiten in der Föderalistischen Union europäischer Volksgruppen.³

Im Bereich der indirekten Förderungen möchte ich die Stellung der deutschen Sprache in der Europäischen Union an erster Stelle erwähnen. Zweifelsohne sind in den letzten Jahren schon Anstrengungen seitens der Bundesregierung unternommen worden, um den in mehreren Bundestagsbeschlüssen bekräftigten Wunsch, die Präsenz des Deutschen – der meistgesprochenen Muttersprache in Europa – in den EU-Institutionen zu verbessern, in die Wirklichkeit umzusetzen. Dennoch ist die allgemeine Lage immer noch als unbefriedigend zu beurteilen, von den Textproduktionen in der Europäischen Union angefangen bis hin zu dem sprachlichen Verhalten der EU-Angestellten aus Deutschland in diversen Gremien und Verhandlungen. Hier könnten die neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen die deutsche Sprache traditionell (noch) eine bedeutende Rolle spielt, wichtige Verbündete sein. Dasselbe gilt für die großen deutschen Wirtschaftsfirmen, die europaweit agieren und deren Manager ohne nachzudenken alles auf Englisch abwickeln wollen. Mittelständische deutsche Unternehmen bieten positive Beispiele dafür, dass es auch andere Wege gibt: Deutsch als ‚Firmensprache‘ bedeutet letzten Endes immer auch eine Förderung der deutschen Sprache und Kultur, und Sprachenpolitik bedeutet wiederum immer auch Wirtschaftspolitik, wie sie ja auch von anderen europäischen Nationen praktiziert wird.

Zu guter Letzt soll ein schon angedeuteter Punkt als wichtige indirekte Förderung der deutschen Minderheiten angeführt werden: die nachhaltige politische Unterstützung von einheitlichen EU-Standards bezüglich der Rechte der autochthonen nationalen Minderheiten. Die vorhandenen völkerrechtlichen Regelungen, namentlich die Sprachencharta und die Rahmenkonvention des Europarats,⁴ sind sogenannte „soft laws“, sie beinhalten also keine einforderebaren Minderheitenrechte. Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen verabschiedete während ihres Kongresses in Bautzen 2006 eine Grundrechtecharta bezüglich der Minderheitenrechte.⁵ Des Weiteren wurde in Zusammenarbeit mit der sogenannten Minderheiten-Inter-group des Europäischen Parlaments, also einem Zusammenschluss von Europa-Parlamentariern, die sich für diese Fragen interessieren, ein Dialogforum für Minderheitenrechte⁶ gegründet. Dies sind Initiativen, die zum oben angedeuteten Ziel

3 Webportal der deutschen Minderheiten in der föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen FUEV: <www.agdm.fuen.org/> (abgerufen 30.10.2008).

4 Siehe oben Seite 153–158.

5 Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa, Bautzen/Budysin 2006, unter <http://www.fuen.org/pdfs/20060525Charta_DE.pdf> (abgerufen 15.10.2008).

6 Declaration on the foundation of the “European Dialogue Forum of Traditional National Minorities, Constitutional Regions and Regional Languages”, unter: <http://www.fuen.org/pdfs/20080424Declaration_EuropeanDialogue_forum.pdf> (abgerufen 15.10.2008).

führen können. Die Bundesrepublik Deutschland könnte so den Status und die Minderheitenrechte der deutschen Minderheiten in einem breiten europäischen Kontext weiter verfolgen.

Zum Schluss ist noch die moralische Unterstützung für die deutschen Minderheiten zu erwähnen. Diese Menschen werden von der Mehrheitsbevölkerung zum Teil bis heute als Deutsche identifiziert und angesehen. Unser Schicksal ist eng mit dem Schicksal von Deutschland verbunden. Deswegen sind politische Gesten zum Beispiel bei hohen diplomatischen Besuchen in den betroffenen Ländern gegenüber den Vertretern der deutschen Minderheit besonders wertvoll.

* * *

Tatjana Ilarionova zum Thema: „Erhaltung autochthoner Minderheiten unter Diasporabedingungen“.

Zur Betrachtung des nicht unkomplizierten Themas ‚autochthone Minderheiten‘ sollen zunächst die Termini definiert werden. Weder national noch international bestehen einheitliche Herangehensweisen an die ethnisch-kulturellen Probleme. Der Streit um Worte lässt gesetzgeberische Initiativen scheitern und trägt zur Verwirrung bei Vertretern des Staates und der Bürgergesellschaft bei. Das gilt gerade auch für die Problematik der Autochthonen und für Fragen in Verbindung mit der Diaspora. Bei dem Thema unseres Rundtischgesprächs über ‚autochthone Minderheiten unter Diasporabedingungen‘ haben wir es also mit einem ‚Problem im Quadrat‘ zu tun.

Zurück zu den Termini. Autochthone sind Stammvölker, die sich in ihrem Staat befinden und einen untrennbaren Teil dieses Staates repräsentieren. Der Definition nach sind alle Titularvölker Autochthone. Unter den Minderheiten eines Vielvölkerstaates werden jene als Autochthone anerkannt, die bereits seit vorstaatlichen Zeiten auf dem Landesterritorium siedeln und die im Ausland keine ihnen ethnisch verwandten Staatsgebilde besitzen. Doch unter den Bedingungen der andauernden Migration, die ein Attribut des Menschen und der Menschheit ist, kann nur schwer festgestellt werden, ob die vor langer Zeit eingewanderten ethnisch konsolidierten Gemeinschaften Autochthone waren oder nicht.

In mehreren Ländern Mittel- und Südeuropas hat man solche Gemeinschaften durch Gesetzgebung definiert: In den staatlichen Gesetzen Tschechiens und Rumäniens sind all jene Minderheiten aufgezählt, die man zu den Autochthonen rechnet. In der Regel sind das Minderheiten, die seinerzeit aus anderen Staaten hervorgingen, aber ihre Identität, ihre Sprache und Gemeinschaft erhalten konnten. Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erhalten sie aus den Finanzhaushalten der Staaten, in denen sie jetzt ansässig sind, finanzielle Unterstützung zur Durchführung von kulturellen und öffentlichen Veranstaltungen. Deutschland und die westeuro-

päischen Länder regeln diese Fragen nur hinsichtlich der kompakt siedelnden Minderheiten im Rahmen der regionalen, nicht aber zentralen (föderalen) Politik. In dieser Richtung entwickeln sich auch die internationalen Maßnahmen: Sie sind ausgerichtet auf die Förderung lokaler Kulturen und regionaler Sprachen. Dabei werden die Einwanderungsgemeinschaften nicht als Objekte dieser Politik betrachtet und folglich auch nicht als Empfänger der Hilfe. Diese Herangehensweise ist verankert in der „Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen“,⁷ die am 5. November 1992 verabschiedet wurde, aber ebenso in dem vom Europarat am 1. Februar 1995 verabschiedeten „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“.⁸

In diesem Zusammenhang sorgen sich die Staaten des ehemaligen sozialistischen Blocks stärker als ihre westlichen Nachbarn um die Erhaltung ihrer inneren ethnischen und kulturellen Struktur. Aber es gibt auch Gemeinsames: In Europa wünscht man keine territorialen Einheiten der Minderheiten, keine den Volksgruppen – nicht einmal den kompakt siedelnden – zugeordneten eigenen Territorien. Seit Anfang der neunziger Jahre wurden keinerlei Autonomien gegründet. Und in diesem Sinne ist die Unabhängigkeit des Kosovo, des jugoslawischen, von Serbien abgetrennten Autonomiegebiets, ein Phänomen. Weil die Schaffung eigener Territorien zur Lösung ethnisch-kultureller Probleme nicht realisiert wird, bleiben in einer Reihe von Ländern auch die dort vorhandenen Spannungen bestehen – wir sehen das in Belgien und Spanien.

Die Charta der Regional- und Minderheitensprachen umfasst mit ihren Bestimmungen alle wesentlichen und für die Existenz der Minderheiten „unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Staaten Europas“ (Präambel) bedeutsamen Bereiche: „Bildung“, „Justizbehörden“, „Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe“, „Medien“, „Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen“, „Wirtschaftliches und soziales Leben“, „Grenzüberschreitender Austausch“. Die Charta befasst sich auch ausführlich mit der Tätigkeit von Institutionen, wie sie die gesellschaftlichen Organisationen der Minderheiten, Schulen, Massenmedien und Kirchen repräsentieren. Diese Einrichtungen haben eine Schlüsselrolle für den Spracherhalt, für die Realisierung von Rechten im Kulturbereich und für die Zufriedenheit mit der staatlichen Minderheitenpolitik.

7 „Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen“, abgeschlossen in Straßburg am 05.11.1992, Vertragstext unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/148.htm> (abgerufen 15.10.2008).

8 „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“, abgeschlossen in Straßburg am 01.02.1995, Text unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm> (abgerufen 15.10.2008).

Für eine positive Entwicklung der ethnischen Minderheiten sind folgende Parameter bedeutend:

- ihre numerische Größe;
- der im Ergebnis der Entwicklung erzielte sozial-berufliche Ausgleich der Bevölkerungsstruktur einer bestimmten Nationalität und deren Angemessenheit in Bezug auf Natur- und Klimabedingungen;
- die Geschlossenheit der Siedlung;
- die Legitimität der Pflege ethnischer und nationaler Traditionen (gestützt auf eine verfassungsrechtliche Vereinbarung mit der Titularnation);
- die internationalen Bedingungen, in welchen sich die politische Entwicklung vollziehen kann.

Nun einige Worte zur Diaspora. Diese ist entweder Folge von Einwanderung oder Ergebnis des Zerfalls eines Staates, indem die vorher zusammenlebenden Völker durch neue Binnengrenzen getrennt werden. Für beide Fälle gibt es gegenwärtig viele Beispiele, leider existieren aber keinerlei Regeln zur Lösung der Probleme. Dennoch sehe ich Gesetzmäßigkeiten bei der organisatorischen Entwicklung der Diaspora. Die Sozialisierung von Gruppen in einer neuen Heimat verläuft in mehreren, aufeinander folgenden Etappen:

Anfangs ist das aus der Heimat mitgebrachte kulturelle Potential ausreichend. Es überwiegt das Bestreben, dieses mittels intensiver Kontakte zu den zurückgebliebenen Verwandten und Freunden, zu den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Vereinigungen zu erhalten. Es folgt der Übergang zur bikulturellen Prägung durch Erlernen der Amtssprache und durch die Integration in das gesellschaftliche Leben der neuen Heimat. Eine weitere Etappe ist die Bewusstwerdung der eigenen kulturellen Leistung als spezifisches Merkmal der Eigenständigkeit sowie das Bestreben, das Verschwinden von Traditionen zu verhindern. Dies führt zur Herausbildung eigener gesellschaftlicher Organisationen, die sich der Kulturvermittlung und dann möglicherweise auch politischen Aufgaben stellen, und zur Koordinierung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Vereinigungen einer Diaspora zur Sicherung der kulturellen Autonomie in der neuen Heimat. In einzelnen Fällen kommt es zur Herausbildung national-territorialer Strukturen mit Organen der Selbstverwaltung als einfachster Stufe von Staatlichkeit.

In jeder Etappe zeigt sich die Selbstorganisation unterschiedlich, wobei das Streben nach bestimmten, ausgesprochenen oder unbewusst bleibenden Gemeinsamkeiten deutlich wird. Dabei kommen auch Rückschritte vor, die zu einem neuen Aufleben des ethnischen Bewusstseins führen können. Aber auch die Assimilation und Verschmelzung mit dem Volk, das die Minderheit aufgenommen hat, ist nicht ausgeschlossen.

Die ethnisch-kulturelle Politik der Staaten gegenüber ihren autochthonen Diaspora-Minderheiten hängt auch von den Adressaten dieser Politik selbst, vom Maß ihrer Integration in die Gesellschaft, von ihrer wirtschaftlichen Aktivität, von ihrer numerischen Größe oder ihrer Mobilität ab.

Russland ist in Bezug auf seine Völker noch immer auf der Suche nach einem eigenen Kurs. Nach den Jahrzehnten der „Völkerfreundschaft“, in denen die sozialistische Staatspolitik einen Teil der Völker unterdrückt und gleichzeitig andere Völker idealisiert hat (zum Beispiel die Georgier zu Zeiten der Sowjetunion), hat Russland nun den Weg gewählt, den auch Westeuropa geht. Unser Land versucht nach Jahren der Zuspitzung der nationalen Frage nun alle Bürger gleich zu behandeln.

Bei uns werden drei unterschiedliche politische Richtungen verfolgt: Die erste wird bestimmt durch die Verfassung der Russischen Föderation und den Föderationsvertrag. Er sieht die Existenz national-territorialer Einheiten auf verschiedenen Ebenen vor – von Republiken im Bestand der Russischen Föderation bis hin zu autonomen Gebieten. Hier hat es in den letzten Jahren wesentliche Entwicklungen gegeben: Etwa zehn Gebiete auf der Ebene von nationalen Kreisen wurden administrativ verschmolzen, sodass die ethnischen Bezeichnungen von der Landkarte Russlands verschwanden. Dagegen sträubten sich nur jene nationalen Kreise, die eine starke, meist auf Bodenschätzen wie Erdöl und Erdgas beruhende Wirtschaft besaßen. Deshalb bleiben die ethnischen Bezeichnungen ein Symbol für die eigenständige Entwicklung dieser Völker.

Die zweite Entwicklung betrifft die Diaspora-Völker. Das sind jene Gruppen, die hauptsächlich infolge äußerer wie innerer Migrationsprozesse entstanden sind. Das Gesetz „Über die national-kulturelle Autonomie“, das 1996 verabschiedet wurde, legte fest, dass national-kulturelle Autonomie als Möglichkeit der Interessenvertretung für bestimmte Gruppen akzeptiert wird und dass diese Autonomie als Teil der Bürgergesellschaft den föderalen Gesetzen über gesellschaftliche Vereinigungen untergeordnet ist. National-kulturelle Autonomie beinhaltet eine konkrete Struktur. Sie ist Partner der Staatsorgane, aber nicht Klient des Staates, der automatisch die gewünschte Unterstützung gewähren muss.

Und schließlich die dritte Richtung, die sich auf die zahlenmäßig eher geringen Urvölker bezieht. Zum Schutz ihres Wohngebietes, ihrer traditionellen Lebensweise mit der auf Sammeln, Rentierzucht oder Fischfang beruhenden Wirtschaftsform wurde ein Paket föderaler Gesetze verabschiedet. Sie alle sind gemäß den internationalen Konventionen auf den Schutz dieser Minderheiten gerichtet.

Russland überträgt die meisten ethnisch-kulturellen Aufgaben in den Rahmen seiner Regionalpolitik und der lokalen Selbstverwaltung. Allerdings verfügt die Selbstverwaltung kaum über Fördermittel. Außerdem hängt hier vieles, wenn nicht sogar alles, von der jeweiligen Person ab, die vor Ort die Verantwortungen innehat.

In Bezug auf die Russlanddeutschen – eine autochthone Minderheit im Diaspora-Zustand – betreibt Russland einen Kurs gemäß dem föderalen Gesetz „Über die national-kulturelle Autonomie“. Bei seiner Entwicklung hatte Deutschlands Hilfe eine wesentliche Rolle gespielt.

Die Tätigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen war 20 Jahre lang auf die Unterstützung der Russlanddeutschen in der ehemaligen UdSSR gerichtet. Begegnungszentren, deutschsprachige Presse, Finanzierung von Konferenzen und Rundtischgesprächen, sozialer Projekte, des Bauwesens und des Kleinbusiness – das alles trug dazu bei, dass die Menschen einander kennenlernten, dass sie von gemeinsamen Zielen durchdrungen wurden und eine gemeinsame Sache verfolgten. Wenn es diese Unterstützung durch den Aussiedlerbeauftragten nicht gegeben hätte, so würde heute nicht nur die Lage der Russlanddeutschen, sondern auch insgesamt die russische ethnisch-kulturelle Politik anders aussehen. Dank des Einflusses von außen wurde eine Infrastruktur des kulturellen Lebens geschaffen, obwohl es keine echten Voraussetzungen für die Herausbildung einer nationalen Schule gegeben hat (zuma die Schulpolitik im staatlichen Zuständigkeitsbereich liegt, wo heute ganz andere Prioritäten bestehen). Ebenso bestanden keine echten Voraussetzungen für die Herausbildung einer professionellen Kunst, einer Literatur und insgesamt für ein Leben in deutscher Sprache. Die Unterstützung der Russlanddeutschen wurde sozusagen ein Spielfeld für die Zusammenarbeit Russlands und Deutschlands.

Leider konnte der Appell „Hilfe zur Selbsthilfe“ von Horst Waffenschmidt vorerst noch nicht realisiert werden. Die Russlanddeutschen verbinden ihren Geschäftserfolg (viele sind erfolgreiche Geschäftsleute) noch nicht mit der Unterstützung von deutschen Sprach- oder Kulturinitiativen. Die regionalen Gesellschaften sind noch immer auf die finanzielle Unterstützung durch die beiden Länder angewiesen, um ihre sozialen und kulturellen Vorhaben zu verwirklichen.

In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich die Welt stark verändert, damit veränderten sich auch die Arbeitsformen des Aussiedlerbeauftragten. Er besitzt eine eigene Internetseite,⁹ die informativ und gut gestaltet ist und auch als Basis für ein neues Netzwerk zur Aufrechterhaltung der deutschen Kultur dienen kann. Interessant ist auch die Internetseite der Russlanddeutschen – des Internationalen Verbandes der deutschen Kultur.¹⁰ Schade, dass hier vorerst noch keine Online-Deutschkurse angeboten werden. Es fehlt auch Werbung für Waren und Dienstleistungen von Betrieben Russlanddeutscher, es gibt noch keine privaten Anzeigen oder Annoncen.

Eine wirksame Unterstützung der autochthonen Diaspora-Minderheiten muss durch eine zielgerichtete staatliche Förderpolitik und den Willen von Vertretern der Minderheit zur Selbsterhaltung und Eigenständigkeit geprägt sein und von der Mithilfe der umgebenden Bürgergesellschaft begleitet werden.

9 „Informationsdienst Russland-Deutschland“, unter <<http://www.ornis-press.ru/>> (abgerufen 15.10.2008).

10 „Internationaler Verband der deutschen Kultur“, unter <<http://www.rusdeutsch.ru/>> (abgerufen 15.10.2008).

Es müssen gesetzliche Bedingungen, die eine vollwertige kulturelle Entwicklung ermöglichen, hergestellt werden, ebenso muss auf die gerechte Verteilung der öffentlichen Fördermittel geachtet werden. Priorität hat die Unterstützung der Menschen am Wohnort; erzwungene Umsiedlungen dürfen kein Mittel der Politik mehr sein.

Die Minderheitenvertreter sind der wichtigste Faktor in dieser Politik. Die Menschen müssen aber auch selbst für die Bewahrung ihrer Identität eintreten, sie müssen ein stetiges, aktives Interesse an Sprache, Kultur und wirtschaftlicher Aktivität entfalten, um eine vom Staat unabhängige Basis ihrer Selbstorganisation herzustellen. Schließlich muss die umgebende Bürgergesellschaft auch vom Staat und von den Minderheiten informiert werden. Dies kann nur durch auf Toleranz ausgerichtete, jahrzehntelange gemeinsame Bemühungen erreicht werden; wie die Entwicklung in Russland zeigt, bestehen hier noch große Aufgaben.

Für die autochthonen Diaspora-Minderheiten haben bestimmte kulturpolitische Komponenten grundsätzliche Bedeutung. Die wichtigste ist, dass ein Netzwerk zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse geschaffen und aufrechterhalten wird. Dafür werden benötigt:

- nach einheitlichen Prinzipien arbeitende Kulturzentren;
- ein System zur Sprachausbildung (Schriftsprache, mündliche Rede, Spracherhalt);
- Jugend-, Familien- und Heiratsannoncen-Projekte für jene, die einander im privaten Bereich finden wollen;
- Zugang zu ‚Kulturspeichern‘, in welchen Literatur zugänglich gemacht wird.

Das alles setzt eine qualitativ neue informationstechnische Dimension in der ethnisch-kulturellen Politik voraus. Für die Diaspora-Minderheiten ist das Untereinander-in-Verbindung-Stehen eine Existenzgrundlage.

* * *

Paul Philippi zum Thema: „Erhaltung autochthoner Minderheiten unter Diasporabedingungen“.

Lassen Sie mich meine Überlegungen an vier Begriffen festmachen, die uns durch das Programm vorgegeben worden sind: am Begriff der ‚Minderheit‘, am Begriff des ‚Autochthonen‘, an dem der ‚Diaspora‘ und an dem des ‚Aussiedlerbeauftragten‘.

‚Minderheiten‘ gibt es – und zu Minderheiten sind wir Autochthone erst geworden! – seit es Mehrheiten gibt, nämlich Mehrheiten als eine politische Qualität, als

einen politischen Mehrwert. In der *Minderzahl* waren viele der autochthonen Minderheiten wohl schon Jahrhunderte vorher. Aber das spielte keine politische Rolle, weil Mehrheit im staatsrechtlichen Bereich keinen *Mehrwert* darstellte und die *Minderzahl* keinen *Minderwert*. Die Qualität einer Gruppenexistenz wurde nicht durch Mehrzahl, sondern durch Rechte (einschließlich Pflichten!) gesichert, durch Rechte, die der Gruppe zugemessen und zuerkannt waren, relativ unabhängig von deren Zahl.

Existenzrechte *und* Pflichten: zuerkannt – von wem? Das ist eine Frage, die uns aus einer prinzipiellen und historischen Betrachtung gegebenenfalls weiterführen wird zu Zukunftsaufgaben und zu Chancen.

„Autochthon“ sind Minderheitengruppen jedenfalls dann, wenn ihre Existenz älter ist als das Staatsgebilde, zu dem sie heute gehören. Älter vor allem als der Staat, der sich aufgrund der Mehrheit einer der auf seinem Territorium vorhandenen ethnischen Gruppen zum Nationalstaat gerade dieser einen ethnischen Gruppe erklärt hat. Die uns interessierende Minderheitenfrage gibt es erst, seit es Nationalstaaten gibt, nämlich Nationalstaaten einer sogenannten Titularnation ethnischen Selbstverständnisses. Dass gerade diese – und nicht eine andere der zusammenwohnenden Ethnien – zur Titularnation wurde, ist meist nicht das Verdienst geschichtlicher oder meritorischer Leistungen, sondern schlicht das Resultat ihrer biologischen beziehungsweise sozialen Mehrzahl.

Fallbeispiel: Die Minderheitengruppe der Siebenbürger Sachsen bildet schon Mitte des 12. Jahrhunderts eine gruppenrechtlich definierte Einheit im Rahmen des damaligen ungarischen Königreiches. Die Anfänge eines rumänischen Staates gehen auf die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück. Im Rahmen des Staates, zu dem sie gehörten, galten die Siebenbürger Sachsen bis 1876 als „Nation“, das heißt als ein staatstragender politischer Verband. Zum Territorium Rumäniens wird Siebenbürgen erst im 20. Jahrhundert. Die Siebenbürger Sachsen kamen nicht nach Rumänien. Rumänien kam zu ihnen, wozu sie beigetragen haben. Darum dürfen sie nicht als Gast der Mehrheitsethnie gelten, welche sich erst aufgrund von jüngeren Entwicklungen und Ideologien zur Trägerin eines Nationalstaates erklären konnte und zur „Titularnation“ des Wohngebietes der Minderheit geworden ist.

Natürlich steht solchen grundsätzlichen Erwägungen die nüchterne Einsicht entgegen, dass diese Entwicklung aus dem Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger verdrängt scheint. In der Realpolitik zwischenstaatlicher Beziehungen muss also mit eben jenem Nationalstaatsbewusstsein gerechnet werden, welches auch autochthone Minderheiten als „Gäste“ der Mehrheitsethnie ansieht.

Mit solchem Nationalstaatsbewusstsein verbindet sich denn auch der Begriff der „Diaspora“. Diaspora bedeutet zwar einerseits, dass die Minderheit keine kompakte Einheit (mehr) bildet, andererseits aber bedeutet Diaspora, dass die Minderheit sowohl durch andere als auch durch sich selbst außer im Rahmen des Staates, in dem sie lebt und in dem sie Lebensrecht beansprucht, definiert wird auch durch ihre Be-

ziehung zu einem anderen Staat, einem Staat nämlich, in welchem ihre Ethnie als kompakte Mehrheit existiert. Eine deutschsprachige Minderheit also wird definiert durch ihre Beziehung zu Deutschland.

„The relational facts of perpetual recollecting identification with a fictitious or far away existing geographic territory and its cultural-religious traditions are taken as diaspora constitutive. If this identificational recollection or re-binding is missing, a situation and social form shall not be called ‘diasporic’.“¹¹

Und die Antwort auf die Frage, die unserer Arbeitsgruppe gestellt ist, muss wohl davon ausgehen, dass auch die Bundesrepublik Deutschland uns deutsche Minderheiten aus dem Gesichtswinkel unserer Beziehung zum deutschen Staat betrachtet und gewichtet: Was bedeutet der Bundesrepublik Deutschland diese oder jene autochthone deutsche Minderheit?

Uns alle also verbindet, dass unsere Identität als deutsche Minderheiten sowohl von Deutschland her als auch von der politischen Klasse unserer Heimatstaaten her, ja dass sie auch von uns selbst her durch unsere Beziehung zu Deutschland (mit) definiert wird.

Und das mit unterschiedlichem Recht: Die mit Deutschland gemeinsame *Sprache* zum Beispiel verbindet uns auch mit Österreich und mit der Schweiz. Gemeinsame *geschichtliche* Bindungen führen manche von uns näher an Österreich heran als an Deutschland. Und unsere *Herkunft* weist auf den ganzen deutschen Sprachraum zurück, zum Teil über die Grenzen heutiger deutscher Staatlichkeit hinweg.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hat sich die Beziehung autochthoner deutscher Minderheiten nicht auf den politischen Staat Deutschland bezogen, den es bis 1871 noch gar nicht gab, sondern auf den deutschen Sprach- und Kulturraum. Man nannte das die ‚Kulturnation‘. Durch die Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg und noch mehr durch den Zweiten Weltkrieg haben die Beziehungen der autochthonen deutschen Minderheiten nicht mehr nur dem deutschen Kulturraum gegolten, sondern sich auch auf den Staat Deutschland bezogen. Parallel dazu sind die deutschen Minderheiten von Deutschland auch politisch massiv in Anspruch genommen, ja auch missbraucht worden. Dadurch sind diese Minderheiten in viel höherem Maße von Deutschland abhängig geworden, als man es wünschen möchte. Diese Abhängigkeit muss heute (vorläufig) als die reale Basis für weitere Überlegungen anerkannt und bejaht werden, und zwar von beiden Seiten her, von Deutschland her wie vonseiten der Minderheiten.

Vonseiten Deutschlands: Als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches hat die Bundesrepublik Wiedergutmachungspflichten anerkannt gegenüber Staaten und

11 *Martin Baumann*: Diaspora. Genealogics of Semantics and transcultural Comparison, in: *Numen. International Review for the History of Religions* 47 (2000), S. 327.

Ethnien, die durch den Zweiten Weltkrieg Schaden gelitten haben. Solche Pflichten sind, soweit ich sehe, gegenüber den geschädigten autochthonen deutschen Minderheiten nicht ausdrücklich anerkannt worden, sie werden freilich implizit wahrgenommen durch Hilfsmaßnahmen gerade mittels des Amtes des Aussiedlerbeauftragten. Eine explizite Anerkennung und Ausdehnung der Wiedergutmachungsverpflichtung auch den autochthonen deutschen Minderheiten gegenüber, welche durch Maßnahmen des Deutschen Reiches im Zweiten Weltkrieg geschädigt worden sind, wäre politisch von hoher Bedeutung.

Allerdings gibt es Gründe, mit solchen expliziten oder prinzipiellen Erklärungen in diesem Bereich behutsam umzugehen. Das müssen wir aus der Position der Minderheiten gelten lassen. Eine *Restitutio in integrum* ist in unseren Heimatstaaten aus objektiven Gründen nach 65 Jahren ohnehin nicht möglich, gerade auch wegen der Diaspora-Situation: der Zerstreuung. Dennoch sollten wir von Deutschland Verständnis und politische Rechtshilfe erwarten dürfen, wo es darum geht, Schädigungen oder Benachteiligungen innerhalb unserer Staaten zu überwinden. Rechtshilfe zum Beispiel dadurch, dass wir national wie international als Gruppen anerkannt werden, die zum integralen, zum konstitutiven Bestand unseres Staates gehören, dass wir also nicht als ‚Gäste‘ unserer ‚Titularnationen‘ gelten und dass wir als Autochthone nicht wie Objekte behandelt werden – nämlich nicht als Objekte von Interessen unseres ‚Nationalstaates‘ einerseits und Deutschlands andererseits, sondern als Subjekte eigenen Wertes. Wohl sind wir, nicht nur wegen der Kriegsfolgen, darauf angewiesen und bleibend daran interessiert, ja auch dazu befähigt, hinsichtlich deutschländisch-heimatstaatlicher Beziehungen konstruktiv (mit) zu wirken. Ich verweise auf die oft genannte ‚Brückenfunktion‘. Aber dieses sollten wir, nach Maßgabe unserer Kräfte, als politisch mitwirkende Subjekte tun können.

Um als solche Subjekte wirken zu können, bedarf es in der Diasporasituation der Hilfen zur Festigung unseres eigenen Zusammenhaltes, zum Beispiel durch Profilierung eines deutschsprachigen Schulwesens. Unser Schulwesen – ob staatlich organisiert oder, falls eigenständig, dann staatlich gefördert – ist im Status der Diaspora offen für Mitbürger aller Muttersprachen. Dieses Schulwesen sollte aber, sowohl im Interesse unserer Identität als auch im Sinne unserer Fähigkeit, am zwischenstaatlichen Kulturaustausch mitzuwirken, möglichst muttersprachlich deutsch bleiben oder werden. Das erleichtert oder ermöglicht es erst, mehr zu sein als nur Sprachvermittler, und es trägt dazu bei, dass die Minderheit ihre Rolle als Subjekt wahrnimmt – nutzbringend für alle Seiten. Da die Öffnung der Minderheiten zu den Mitbürgern anderer Sprache heute erfreulicherweise selbstverständlicher geworden ist als früher, muss der Festigung des bewussten Willens zur Gemeinschaft innerhalb der Minderheit vermehrt Sorgfalt zugewendet werden. Die Existenz einer autochthonen Minderheit gibt es nicht als bloße Freizeitgestaltung und Folklore, auch nicht nur als Schönwettererlebnis; sie beruht vielmehr auf freiwillig gelebter Verbindlichkeit und Befindlichkeit. Mit Recht legte daher Horst Waffenschmidt auf Hilfen zur Gemeinschaftsbildung den allergrößten Wert.

Solche Hilfen zur Gemeinschaftsbildung sollten nicht nur Geld bedeuten, auch nicht nur Sprachvermittlung. Der Erfolg guter Sprachvermittlung kann ja für die guten Deutsch-Sprecher eine geglückte Aufnahme in Deutschland bedeuten, was dann für die Gemeinschaft der autochthonen Minderheit ein Verlust wäre, ein Verlust von Elite. Natürlich dürfen wir keine Einschränkung der Aufnahmebereitschaft Deutschlands wünschen. Aber ich habe Horst Waffenschmidt schon in den neunziger Jahren darauf hingewiesen, dass die in seinem Amtstitel vollzogene Ankopplung der Minderheitenfragen an den ‚Aussiedlerbeauftragten‘ den – sicherlich nicht erwünschten – Eindruck erwecken konnte, wir autochthone Minderheiten würden in Berlin unter dem Vorzeichen unserer potentiellen, nur noch nicht erfolgten, Aussiedlung betrachtet. Dieser Eindruck aber wirkte sich als ein destabilisierendes Element aus. Wir brauchen die Gewissheit, von der Bundesrepublik ernst genommen zu sein als Partner, auf deren autochthone Stabilität in ihrem Heimatstaat auch von Berlin her Wert gelegt wird. Dafür aber, dass uns die Bundesregierung eine Rolle als Partner wiederholt zugesprochen hat, möchte ich ausdrücklich Dank aussprechen. Somit käme es darauf an, durch gemeinsame Bemühung eine Verbindung etwa folgender Elemente zu erreichen:

- a) Die weitere Festigung des Minderheitenrechts in der europäischen Gemeinschaft.
- b) Die Hilfe zur inneren Festigung der deutschen Minderheiten in ihrem Heimatstaat mittels schulischer und sonstiger Gemeinschaftsbildung und Gemeinschaftspflege.
- c) Die Sicherung einer eindeutig loyalen Position und konstruktiven Einordnung unserer Minderheit in unserem Heimatstaat, in welchem wir uns als deutsch(sprachig)e Gemeinschaft politisch mündig vertreten und einbringen. Zwischen Deutschland und unserem Heimatstaat sollte über uns niemals ohne uns verhandelt werden.
- d) Die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse geschädigte deutsche Minderheit sollte von Deutschland her materiell und spirituell mit dem Ziel gestützt werden, sich in ihrem Heimatstaat selbst artikulieren, behaupten und entfalten zu können.
- e) Da die Bundesrepublik heute um qualifizierte Einwanderer wirbt, haben deutschsprachige Minderheitler beste Chancen, durch Migration Bundesrepublikaner zu werden. Dies würde die autochthone Minderheit schwächen, ja gefährden. Also müsste dringend ein Weg gefunden werden, wie die Chance der Zuwanderungsfreiheit bewahrt, aber ergänzt wird dadurch, dass dem Verbleiben in der Heimat Prestige verliehen und der Rückkehr dorthin Perspektiven eröffnet werden. Das erst entspräche der Zielvorstellung vom ‚Haus Europa‘.

Dabei sollte vermieden werden, eine Minderheit mit unrealistischen Erwartungen zu belasten. Unter den autochthonen deutschen Minderheiten gibt es auch beachtliche Abstufungen. So sind unterschiedliche Maßstäbe anzulegen bei deutschen Minderheiten, die einmal zu Deutschland gehört haben oder Grenzland-Minderheiten sind; bei Minderheiten, die in ihrem Heimatstaat durch Einzelzuwanderung und ohne den Willen zu einer deutschsprachigen Gemeinschaftsbildung entstanden sind (hier ergeben sich Analogien zur Einwanderung in Amerika!); und bei Minderheiten, die in ihrem Heimatstaat durch Ruf und Rechtszusagen zu geschichtlich formierten Gemeinschaften geworden sind. Für sie alle müssen Rechte und Pflichten so gesichert werden, dass emotionale Willkür einseitiger ethnischer Mehrheitsbeschlüsse sie nicht gefährden können. Denn nicht ethnische Sauberkeit oder Einheitlichkeit sollen die Zukunft von Europas Staaten bestimmen, sondern das gesicherte Recht auf Einheit in Vielfalt und Alterität.

Arbeitskreis III

Europäische und deutsche Minderheitenpolitik

Beiträge

Henrik Becker-Christensen zum Thema „Deutsch-dänische Grenzlandminderheiten – die Bonn-Kopenhagener Erklärungen als Vorbild europäischer Minderheitenpolitik“.

Am 29. März 2005 wurde der 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen¹ auf Schloss Sonderburg unter Teilnahme von Ministerpräsident Anders Fogh Rasmussen und Bundeskanzler Gerhard Schröder begangen.

In einer gemeinsamen Verlautbarung äußerten die beiden Regierungschefs, dass die Bonn-Kopenhagener Erklärungen die friedliche Koexistenz zwischen den Minderheiten beiderseits der deutsch-dänischen Grenze gefördert und gewährleistet und den Weg für die Entwicklung freundschaftlicher und enger Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark geebnet haben. Sie verliehen zugleich ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die Bonn-Kopenhagener Erklärungen als Anregung zur Lösung von Minderheitenfragen in Europa und anderswo dienen können. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Bonn-Kopenhagener Erklärungen eine der Quellen für die politischen Kriterien – die sogenannten „Kopenhagener Kriterien“ – gewesen waren, die in den 1990er Jahren für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union aufgestellt wurden.

Die erwähnten Äußerungen unterstreichen, dass die Bonn-Kopenhagener Erklärungen Teil der modernen Minderheitenpolitik in Europa sind. Obwohl die beiden Erklärungen mit ihren Zusatzprotokollen längst in die Jahre gekommen sind, sind sie weiterhin Vorreiter der Entwicklung in Sachen Minderheitenpolitik.

Aber zunächst einige Worte zu den Ereignissen von 1955. Am 29. März 1955 um 16.30 Uhr trafen sich Ministerpräsident und Außenminister Hans Christian Hansen und Konrad Adenauer in der offiziellen Dienstwohnung des Bundeskanzlers. Im Beisein der Delegationen der beiden Länder und anderer geladener Gäste unterschrieb der Bundeskanzler die deutsche Erklärung, während der dänische Minister-

1 Bei den „Bonn-Kopenhagener Erklärungen“ handelt es sich um zwei getrennte Regierungserklärungen Deutschlands und Dänemarks, die 1955 die Anerkennung der dänischen Minderheit in Deutschland und der deutschen Minderheit in Dänemark bestätigten. Zwar erhalten die Minderheiten keine Sonderrechte zugestanden, jedoch werden das freie Bekenntnis zur jeweiligen Volkzugehörigkeit sowie die Gleichbehandlung aller Staatsbürger bestätigt. Texte in: Deutsch-dänischer Grenzverein (Hg.): Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 – Zur Entstehung eines Modells für nationale Minderheiten. Flensburg 1985, S. 122ff., und im Internet unter <<http://www.geschichte-s-h.de/vonabisz/bonnkopenhagenererklarung.htm>> (abgerufen 01.11.2008).

präsident die dänische Erklärung unterzeichnete. Nach Abschluss der kurzen Zeremonie wurden mehrere Reden gehalten – zunächst im Beisein der Presse, dann auch bei einem anschließenden Abendessen. Hier betonten beide Regierungschefs, dass die Bonn-Kopenhagener Erklärungen einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Dänemark und Deutschland bedeuteten und dass sie zugleich auch zu einem Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Minderheit und Mehrheit beiderseits der Grenze werden sollten.

So sollte es auch kommen. Außenpolitisch sind Dänemark und Deutschland heute sehr enge Partner. Das gilt für alle Beziehungen zwischen den beiden Staaten. Dementsprechend haben sich auch die Beziehungen zwischen Minderheit und Mehrheit beiderseits der Grenze in den letzten 53 Jahren von – wie wir im Grenzland zu sagen pflegen – einem ‚Gegeneinander‘ über ein ‚Nebeneinander‘ zu einem ‚Mit- und Füreinander‘ entwickelt.

Das ist die kurze Version. Dass es unterwegs Spannungen gegeben hat – und weiterhin geben kann, ist kein Geheimnis. Aber das ändert nichts an der allgemein positiven Entwicklung, die sehr erfreulich ist – das ist auch der einzig gangbare Weg im heutigen Europa.

Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen stehen gewiss nicht allein, wenn wir auf die Zeit von 1955 bis heute blicken. Die allgemeine Entwicklung in Westeuropa und jetzt in einem geeinten Europa, die wachsende internationale Zusammenarbeit, die Entwicklung enger Beziehungen innerhalb der NATO und der EU, der gemeinsame Handel, der Tourismus und vieles andere haben jeweils Beiträge dazu geleistet, dass sich das deutsch-dänische Verhältnis heute so grundlegend verändert präsentiert.

Aber die Bonn-Kopenhagener Erklärungen ragen in diesem Zusammenhang hervor und nehmen eine Sonderposition ein, weil sie nicht nur eine außenpolitische Bedeutung bekamen, sondern auch in den Alltag der Grenzlandbevölkerung durch vertrauensbildende Maßnahmen eingriffen. Sie lösten mehrere akute Probleme und schufen die Basis für eine schrittweise Besserung der Beziehungen zwischen Minderheit und Mehrheit beiderseits der Grenze.

Die akuten Probleme waren unter anderem die Anerkennung des Prüfungsrechts der Minderheitenschulen und die Herausnahme des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) aus der Fünf-Prozent-Sperrklausel des schleswig-holsteinischen Landtagswahlgesetzes. Hinzu kam die ausdrückliche Anerkennung, dass die in den Verfassungen der beiden Staaten verankerten bürgerlichen Freiheitsrechte auch für jeden einzelnen Angehörigen der deutschen beziehungsweise der dänischen Minderheit Geltung besitzen.

Als eine Konsequenz dieser Rechtsprinzipien wurde festgestellt, dass das Bekenntnis zur deutschen oder dänischen Nationalität und Kultur „frei ist und nicht von den Behörden bestritten oder überprüft werden darf“.² Personen, die den bei-

2 Siehe Anm. 1.

den Minderheiten und deren Organisationen angehören, dürfen weder in Schrift noch in Wort daran gehindert werden, diejenige Sprache zu benutzen, die sie vorziehen. Gegenüber den Gerichten und der Verwaltung richtet sich der Sprachgebrauch nach den geltenden Bestimmungen. Die beiden Erklärungen legen ferner das Recht der dänischen und der deutschen Minderheit fest, religiöse, kulturelle und fachliche Beziehungen mit Dänemark beziehungsweise mit Deutschland zu unterhalten, sowie das Recht der Minderheiten, eigene Schulen und Kindergärten einzurichten.

Ferner muss laut den Erklärungen auch der Rundfunk gewisse Rücksicht auf die Minderheiten nehmen, und die Minderheiten sollen öffentliche Bekanntmachungen in eigenen Tageszeitungen veröffentlichen können. Schließlich erhalten die Minderheiten die Zusage, dass ihre Vertretung in kommunalen Ausschüssen nach geltenden Bestimmungen gewährleistet wird und dass bei Vergabe öffentlicher Leistungen in einem unabhängigen Verfahren kein Unterschied gemacht werden darf zwischen Personen, die der Minderheit angehören, und anderen Staatsangehörigen.

Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen mit den Zusatzprotokollen sind – wie die Grundgesetze unserer beiden Staaten – weiterhin aktuell und bilden die Richtschnur für die Beziehung zwischen Minderheit und Mehrheit beiderseits der Grenze. Das gilt nicht zuletzt für die Befreiung des Südschleswigschen Wählerverbandes von der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Landtagswahlen. Hier wurden die Bonn-Kopenhagener Erklärungen zum Meilenstein, zumal diese Befreiung eine entscheidende Bedeutung für die Möglichkeit der Vertretung des Südschleswigschen Wählerverbandes im Landtag hat. Die Befreiung wurde zuletzt bei der Landtagswahl 2005 bestätigt. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass auch das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil ausdrücklich die Befreiung des Südschleswigschen Wählerverbandes von der Fünf-Prozent-Sperrklausel im ganzen Bundesland anerkannt hat. Mit anderen Worten: Die Gültigkeit beziehungsweise Vollwertigkeit der Abgeordnetenmandate kann nicht in Frage gestellt werden.

Dies entspricht der Linie anderer Zusagen, die die Bundesregierung 1955 der dänischen Regierung gab, – nämlich der Aufrechterhaltung einer Bestimmung im Bundestagswahlgesetz zugunsten nationaler Minderheiten. Diese gab – und gibt weiterhin – nationalen Minderheiten die Möglichkeit, auch im Bundestag vertreten zu werden, sofern sie den Durchschnitt an Stimmen pro gewähltem Bundestagsabgeordneten in dem betreffenden Bundesland erzielen, in dem die Minderheit zuhause ist. Dies ist festzustellen vor dem Hintergrund, dass im Landesteil Schleswig immer wieder diskutiert wird, ob der Südschleswigsche Wählerverband zu Bundestagswahlen antreten soll oder nicht.

All diese Ausnahmebestimmungen für nationale Minderheiten sind keineswegs überholt – sie sind vielmehr Teil moderner Minderheitenpolitik in Europa nach 1989. Wir finden Ähnliches auch anderenorts und in unterschiedlichen Zusammenhängen wieder. Zum Beispiel in Polen, wo die deutsche Minderheit ebenfalls von ei-

ner Befreiung von der Fünf-Prozent-Sperrklausel des Wahlgesetzes profitiert; auch Ungarn ist ein Vorreiterland. Entsprechend haben andere Staaten jeweils ihre besonderen Regelungen, wenn es um die Pflege der nationalen Koexistenz geht.

In den 1980er Jahren wurden im Minderheitenbereich neue Schritte getan. Für die deutsche Minderheit war von großer Bedeutung, dass mit Unterstützung des dänischen Staates 1983 ein deutsches Sekretariat in Kopenhagen eingerichtet wurde, das den täglichen Kontakt zu Ministerien und zum Folketing wahrnehmen sollte.

Im selben Jahr wurde südlich der Grenze – in den Worten der Minderheitenbeauftragten der Landesregierung Schleswig-Holsteins Renate Schnack – eine „offensive und qualitativ neue schleswig-holsteinische Minderheitenpolitik“³ eingeleitet. Den Anfang machte Ministerpräsident Uwe Barschel, der in der Mitte der 1980er Jahre die Gleichstellung bei der Schülerkostenbezuschung für die Schulen der dänischen Minderheit einführte. Es wurde auch beschlossen, dass die Landesregierung in jeder Wahlperiode einen Bericht über die dänische und die deutsche Minderheit erarbeiten sollte. Der erste Bericht wurde 1986 im Landtag vorgestellt und diskutiert. Dementsprechend folgte 1987 ein Bericht über die friesische Sprache und Kultur. Die folgenden Berichte betrafen alle drei Minderheiten im Lande: Hinzu kamen ab 1996 die Sinti und Roma. Die schleswig-holsteinische Minderheitenpolitik sollte sich auf diese vier Gruppen beziehen.

Nachdem Björn Engholm Ministerpräsident geworden war, setzte die Landesregierung 1988 den früheren Landtagsvizepräsidenten Kurt Hamer in das neu geschaffene Amt des „Grenzlandbeauftragten“ für den Minderheitenbereich ein. Auf Kurt Hamer folgte 1991 Kurt Schulz. Mit dem Amtsantritt Renate Schnacks im Jahre 2000 wurde die Amtsbezeichnung in „Minderheitenbeauftragte“ abgeändert. Diese Position hatte unter anderem dadurch besondere Bedeutung, dass die Amtsinhaberin beziehungsweise der Amtsinhaber ein direktes Bindeglied zwischen dem Ministerpräsidenten und den Minderheiten war. 2005 ging die Funktion auf Caroline Schwarz über. 1988 berief der Landtag auch einen besonderen Kontaktausschuss für Fragen bezüglich des friesischen Bevölkerungsteils.

Dass Bewegung in die Minderheitenpolitik gekommen war, zeigte sich im Jahr 1990 besonders deutlich, als die schleswig-holsteinische Landessatzung revidiert wurde und den formellen Status einer Landesverfassung erhielt. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel fünf aus dem Jahr 1949, der festlegt, dass das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei ist, jedoch keineswegs von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten entbindet, um folgende Absichtserklärung ergänzt:

3 Renate Schnack: Slesvig-Holsten og mindretallene i 1980érne og 1990érne [Das Land Schleswig-Holstein und die Minderheiten in den 1980er und 1990er Jahren]. In: Jørgen Kübl (red.): En europæisk Model? Nationale mindretal i dei dansk-tyske grænseland 1945–2000. Aabenraa 2002, S. 299–316, hier S. 304.

„Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“⁴

In Dänemark bewirkte die 2007 in Kraft getretene Strukturreform, dass die Regierung eine Reihe neuer Wahlbestimmungen zur Sicherung der politischen Vertretung der deutschen Minderheit in den nordschleswigschen Großkommunen einführte. In den Stadträten wurde die Anzahl der Mandate auf 31 erhöht. Sofern die Stimmen der Minderheit nicht für die Nominierung eines Abgeordneten ausreichen, kann sie bei mindestens 25 Prozent der Stimmen für das einfachste Mandat über einen Abgeordneten verfügen. Dieser hat zwar kein Stimmrecht, ist aber mit allen sonstigen Rechten, darunter Rederecht und Recht auf einen Ausschusssitz, versehen. Sofern zwischen 10 und 25 Prozent der für ein Mandat notwendigen Gesamtstimmzahl erzielt wird, muss ein Ausschuss bestellt werden, der sich mit Fragen bezüglich der deutschen Minderheit beschäftigt. Bei der Kommunalwahl 2005 erzielte die Schleswigsche Partei aus eigener Kraft je ein Mandat in den Stadträten von Sonderburg, Tondern und Apenrade, während die obengenannte 25-Prozent-Regel der Minderheit im Stadtrat von Hadersleben einen Abgeordneten sicherte. In einem europäischen Zusammenhang betrachtet, kann man auch hier von einem bedeutenden Schritt in der Minderheitenpolitik sprechen.

Dementsprechend ist auf kommunaler Ebene vielversprechend, dass der Kreistag Nordfrieslands 2008 einen Vorschlag zum Schutz und zur Förderung der dänischen und friesischen Sprache und der Institutionen der beiden Minderheiten verabschiedet hat.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durchaus auch ‚Missverständnisse‘ entstehen können, dass aber die deutsch-dänische Minderheitenpolitik längst ein fester Bestandteil der Beziehung zwischen Minderheit und Mehrheit beiderseits der Grenze geworden ist. Sie hat mit den Worten der Minderheitenbeauftragten Renate Schnack „eine neue Qualität im gegenseitigen Umgang miteinander hervorgebracht“⁵ und damit ganz entscheidend zur positiven Entwicklung beigetragen. Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen dienen in der Praxis als Richtschnur für ‚good behaviour‘ im Grenzland, sie entsprechen weiterhin dem Stand des internationalen Minderheitenrechts. Das gilt sowohl bei einem Vergleich mit der „Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen“⁶ von 1992 als auch einem Ver-

4 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990, hier Artikel 5; Text unter <<http://www.verfassungen.de/de/sh/schleswig-holstein90.htm>> (abgerufen 07.11.2008).

5 Schnack (wie Anm. 3), S. 299–304.

6 Siehe oben S. 151f.

gleich mit dem „Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten“⁷ des Europarats von 1995, denen Dänemark und Deutschland beigetreten sind. Der juristisch kundige Sten Harck hat zu Recht festgestellt, dass jene, die die Bonn-Kopenhagener Erklärungen verfasst haben, „ihrer Zeit sehr weit voraus waren“.⁸

Kann also von einem europäischen Modell die Rede sein? Der Minderheitenforscher Jørgen Kühl hat in mehreren Abhandlungen Elemente bewertet, die Teil des „schleswigschen Modells“ sind, und dessen Relevanz im europäischen Kontext beurteilt. Hier hat er Kriterien aufgestellt, die die Regelungen in Schleswig kennzeichnen – unter anderem funktionelle Autonomie, Selbstverständnis, Gegenseitigkeit, Freiwilligkeit, institutionalisierter Dialog, finanzielle Unterstützung und Akzeptanz der Grenze. Da sich Minderheitenkonflikte niemals identisch darstellen, kann man jedoch nicht ohne weiteres Erfahrungen und ‚Instrumente‘ auf andere Gebiete übertragen. Stattdessen müssen relevante Erfahrungen und Instrumente ausgewählt werden. Das schleswigsche Modell ist laut Jørgen Kühl ein positives Beispiel dafür, dass es gelungen ist, eine dauerhafte Lösung eines heiklen Minderheitenproblems zu finden,⁹ die auch für andere Situationen als Anregung dienen kann. Man sollte aber nicht von einem ‚Exportschlager‘ sprechen, sondern die gefundene Regelung als Beispiel dafür sehen, dass man dauerhafte Lösungen tatsächlich erreichen kann, wenn nur der gute Wille vorhanden ist – und zwar auf beiden Seiten.

* * *

Heinrich Schulz zum Thema: „Notwendigkeit einer Minderheitenpolitik und -förderung in Europa“.

Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) wird von der Bundesregierung finanziell und ideell unterstützt und arbeitet seit Jahren mit ihr zusammen. Mit 84 Mitgliedsorganisationen in 32 europäischen Ländern ist die FUEV der größte Dachverband der autochthonen nationalen Minderheiten in Europa.

Einleitend möchte ich einen Blick auf die Fakten werfen. Jeder, der sich mit den europäischen Minderheiten beschäftigt, wundert sich, dass so viele Europäer von ihren Nachbarn nichts zu wissen scheinen. Man bezeichnet die Minderheiten in Europa nicht zu Unrecht als eines der am besten gehüteten Geheimnisse des Konti-

7 Siehe oben S. 118.

8 *Sten Harck*: Fra Bonn til Strasbourg: Danskernes, tyskerne og frisernes mindretsrettigheder 1945–2000 [Von Bonn bis nach Straßburg. Die Minderheitenrechte der Dänen, Deutschen und Friesen 1945–2000]. In: *Kühl* (wie Anm. 3) S. 331–349, hier S. 342.

9 *Jørgen Kühl*: Nationale mindretal i dei dansk-tyske grænseland. En Indledning [Nationale Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland. Eine Einführung]. In: *Kühl* (wie Anm. 3) S. 13–73.

nents. Der ehemalige FUEV-Präsident, der Südtiroler Prof. Christian Pan, hat den schwierigen Versuch eines empirischen Überblicks versucht. Laut Pan gibt es in Europa 337 nationale und ethnische Minderheiten mit zusammen 103,5 Millionen Angehörigen. Demnach gehört jeder siebente Europäer einer Minderheit an. Besonders deutlich wird dies bei der Sprachenvielfalt. Nach Berechnungen von Pan gibt es in den 46 zu Europa zählenden Ländern 91 Sprachen. Dabei stehen den 37 Nationalsprachen Europas 54 Sprachen ohne Mutterstaat gegenüber. Diese werden von etwa fünf Prozent der Europäer gesprochen. Dass der Minderheitenschutz in Europa dringend geboten ist, belegt eine Studie der Europäischen Kommission, die zu dem Schluss kommt, dass Sprachen mit weniger als 300.000 Sprechern in ihrem Fortbestand bedroht sind. Nimmt man die Zahlen von Pan als Maßstab, sind rund 30 Prozent der Sprachen Europas und 80 Prozent der europäischen Minderheiten in ihrer Existenz bedroht. Hier sind eine gesamteuropäische Solidarität und ein gemeinsamer Einsatz sowohl der Minderheiten als auch der Mehrheitsbevölkerung notwendig.

Wie sieht es nun mit dem Minderheitenschutz in Europa aus? Ein Abgeordneter des Europaparlaments sagte kürzlich, dass es schon fünf Minuten nach zwölf sei. Damit ist auf die Tatsache hingewiesen, dass die Minderheiten in Europa immer mehr von der politischen Agenda verschwinden. Sie spielen in vielen Reden mit Blick auf Europa als Kontinent der Vielfalt eine Rolle, doch wendet man sich Fragen nach der politischen Bedeutung der Minderheiten zu, ihren Forderungen nach Selbstverwaltung und positiver Diskriminierung, wird meistens schnell abgewinkt. Kein Interesse! Zu kontrovers! Kein Bedarf!

Das war schon anders. Gleich nach der Euphorie über das Ende des Kalten Krieges wurde Europa unfreundlich auf den Boden der nationalstaatlichen Tatsachen zurückgeholt. Die Kriege auf dem Balkan, ebenso die Forderung nach Grenzverschiebungen von neu erstarkten Minderheiten hinterließen auf die Entscheidungsträger in den Nationalstaaten Europas einen großen Eindruck. Es gab Anfang der 1990er Jahre fast keine Sicherheitskonferenz der Europäischen Union, des Europarates, der OSZE oder der UNO, die das Thema Minderheiten nicht ganz oben auf der Agenda stehen hatte. Alle Dokumente, die sich mit dem Minderheitenschutz beschäftigen, auch die beiden grundlegenden Dokumente, die Europäische Sprachencharta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten,¹⁰ sind im Kontext der damaligen europapolitischen Situation zu betrachten. Sogar die Europäische Union, die in den Kopenhagener Mitgliedschaftskriterien einen funktionierenden Minderheitenschutz vorschreibt, war dabei. Durch die Kopenhagener Kriterien wurde erreicht, dass sich die EU-Beitrittsstaaten auf dem Papier einen guten Minderheitenschutz verordnet haben, der zumeist weit über die Regelungen hinausging, die in den alten EU-Staaten vorhanden waren. Deshalb verstehen

10 Siehe oben S. 118 und 152.

manche der neuen Mitglieder nicht, warum der Minderheitenschutz zum Beispiel in Frankreich oder Griechenland ganz anders aussieht als im Baltikum.

Anscheinend hat sich niemand darüber Gedanken gemacht, was geschieht, wenn neue Staaten EU-Mitglieder werden. Wer soll sie nun davon abhalten, von den bereits erreichten Standards im Minderheitenschutz wieder abzurücken und sich an Griechenland oder Frankreich zu orientieren. Auch das erleben wir.

Bei der Aufnahme Rumäniens und Bulgariens in die Europäische Union spielte der Minderheitenschutz keine entscheidende Rolle. Die europäischen Staaten tun sich heute schwer, das Thema Minderheiten wieder auf die Agenda zu setzen. Trotz der Intervention eines Ministerpräsidenten in der Bundesrepublik und der Sympathiebekundung der Bundesregierung ist es auch 2007 nicht gelungen, das Thema Minderheiten auf der Agenda der deutschen EU-Ratspräsidentschaft unterzubringen. Man muss unterstreichen, dass die Europäische Union nicht Europa ist. Am besten wird Europa im Europarat repräsentiert, einer Institution, in der 47 Mitgliedstaaten vertreten sind. Aber auch hier ist das Minderheitenthema nicht mehr so stark präsent, wie dies vor fünf bis zehn Jahren noch der Fall gewesen war. Es war der Europarat, der Anfang der 1990er Jahre die beiden genannten, derzeit maßgeblichen Dokumente des Minderheitenschutzes aus der Taufe gehoben hat. Aber das sind im Prinzip ‚Light-Produkte‘, die Messlatte der Minderheitenvertreter und so mancher couragierter Politiker lag damals bedeutend höher.

Eigentliches Ziel war eine Minderheitenkonvention oder ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, doch die Mitgliedsstaaten einigten sich auf die beiden genannten Dokumente und begruben damit weiterführende Minderheitenregelungen. Generell bleibt festzuhalten, dass in den letzten zehn Jahren mit dem Inkrafttreten der Sprachencharta und des Rahmenübereinkommens keine großen minderheitenpolitischen Anstrengungen oder Initiativen mehr unternommen wurden, weder im Europarat noch in der Europäischen Union.

Dass diese abwartende, ins Ablehnende übergleitende Haltung sehr kurzsichtig, ja gefährlich ist, wird derzeit wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zurückkatapultiert. Die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo hat einige der Fragen von vor 15 Jahren wieder aufflackern lassen. Mit der Unabhängigkeit wurde zum ersten Mal seit Jahren eine Grenze in Europa neu gezogen. Im Norden des Kosovo ist eine Minderheit entstanden, die sich nicht als solche sieht. Die serbische Bevölkerungsgruppe will zu Serbien gehören, findet sich im neuen Staat Kosovo nicht zurecht und lehnt diesen kategorisch ab.

Minderheitenschutz wurde in diesen Gründungstagen von allen politischen Vertretern laut als die Lösung skandiert. Autonomie und Selbstbestimmung, von den guten Beispielen in Europa lernen, hieß die Devise. Auch der alte Konflikt im Kaukasus in Georgien wird auf dem Rücken beziehungsweise mit den Argumenten der Minderheiten ausgetragen. Wie sieht die Zukunft in Ossetien und Abchasien aus? Die Minderheitenfrage in Europa ist leider wieder aktuell.

Europa ist für die Minderheiten wichtig, egal ob es sich um nationale Minderheiten handelt, die durch Grenzziehung entstanden sind, oder um Völker, die nie einen Staat errichtet haben. Hier suchen sie Verständnis und Unterstützung, die sie im eigenen Land nicht immer finden. Deshalb darf Europa die jeweiligen Nationalstaaten nicht aus der Verantwortung entlassen. Es ist kein Geheimnis, dass die Arbeit der Europäischen Union immer stärkeren Einfluss – nicht zuletzt im Gesetzgebungsverfahren – auf die Politik der jeweiligen Nationalstaaten erhält. Daher vertritt die FUEV den Ansatz einer Doppelstrategie: Die Minderheiten sollen sich auf nationaler Ebene für ihre Belange einsetzen, und in den Fällen, in denen die FUEV helfen kann, zum Beispiel durch direkte Parteinahme oder indirekten Druck über die Medien, wird sie sich auch vor Ort für ihre Mitglieder einsetzen.

Auf europäischer Ebene will die FUEV das Sprachrohr der Minderheiten sein. Unabhängig davon kann die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure für die autochthonen Minderheiten noch verbessert werden. Hier denken wir nicht nur an ein Zusammenspiel zwischen EU-Parlament, Kommission, Ministerrat und den europäischen Minderheiten, es gilt vielmehr alle europäischen Akteure – auch diejenigen vom Europarat und der OSZE – besser zu vernetzen. Ein wichtiger Baustein in der Vernetzung der Minderheitenarbeit ist das europäische Dialogforum. Seit April 2008 haben die FUEV und die Intergruppe für nationale Minderheiten im europäischen Parlament ihre Zusammenarbeit mit der Gründung des europäischen Dialogforums formalisiert. Das Dialogforum soll die engere Koordinierung im Bereich der Minderheiten in Europa angehen, aber vor allem auch den europäischen Minderheiten einen direkten Draht ins Europäische Parlament verschaffen.

Als Vertreter des europäischen Dachverbandes bin ich froh, dass sich jeder Teilnehmer an dieser Podiumsdiskussion für den europäischen Minderheitenschutz einsetzt und die Arbeit der FUEV unterstützt. Eine solche Veranstaltung zeigt das Engagement der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig müssen wir als Minderheitenorganisation in Europa natürlich auch deutlich machen, dass wir die Probleme der Minderheiten in Deutschland genau verfolgen. Schaut man sich die Situation der Sorben in der Lausitz an, die sich in einer schwierigen Lage zwischen Bund und Ländern befinden, oder schauen wir uns die Friesen an, die zu Recht seit Jahren um eine bessere Förderung kämpfen, dann muss auch in Deutschland weitergearbeitet werden. Zuversichtlich stimmt uns dabei, dass in Deutschland meist die Probleme gemeinsam zwischen Minderheiten und Staat gelöst werden. Das erhofft sich die FUEV auch für die Zukunft.